

S k r i p t u m

für den Grundausbildungs-Basislehrgang für rechtskundige Mitarbeitende A1 und v1

Legistik und Rechtserzeugungsprozess

Letzte Überarbeitung von Dr. Sebastian KUTSCHE
(Verwaltungsgericht Niederösterreich)

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
III/6 Verwaltungsakademie des Bundes

Stand 2022

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1: EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS	2
I. ALLGEMEINES	2
II. GESETZESINITIATIVE.....	2
A. <i>Selbstständige Anträge von Mitgliedern des Nationalrates oder eines Ausschusses des Nationalrates</i>	2
B. <i>Vorlagen der Bundesregierung</i>	5
C. <i>Bundesrat</i>	5
D. <i>Volksbegehren</i>	6
III. EXKURS – ENTSCHLIEßUNGSANTRÄGE	8
KONTROLLFRAGEN ZU KAPITEL 1	10
KAPITEL 2: VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM BEI DER ENTSTEHUNG VON BUNDESGESETZEN IM WEGE VON REGIERUNGSVORLAGEN	11
I. AUSARBEITUNG EINES GESETZESENTWURFES	11
A. <i>Allgemeines</i>	11
B. <i>Gesetzesentwurf</i>	12
C. <i>Materialien</i>	12
D. <i>Wirkungsorientierte Folgenabschätzung</i>	14
II. DURCHFÜHRUNG DES BEGUTACHTUNGSVERFAHRENS; KONSULTATIONSMECHANISMUS.....	23
A. <i>Begutachtungsverfahren</i>	23
B. <i>Konsultationsmechanismus</i>	25
III. EINBRINGEN DES GESETZESENTWURFES IN DEN MINISTERRAT UND BESCHLUSSFASSUNG	30
A. <i>Erstellen eines Ministerratsvortrages</i>	30
B. <i>Ministerrat</i>	30
KONTROLLFRAGEN ZU KAPITEL 2	33
KAPITEL 3: PARLAMENTARISCHES VERFAHREN.....	36
I. VERFAHREN IM NATIONALRAT	36
A. <i>Nationalrat – Allgemeines</i>	36
B. <i>Verfahren im Überblick</i>	38
C. <i>Erste Lesung</i>	39
D. <i>Behandlung in den Ausschüssen des Nationalrates</i>	39
E. <i>Zweite Lesung</i>	43
F. <i>Dritte Lesung</i>	47
G. <i>Beschlusserfordernisse im Plenum des Nationalrates (§ 82 GOG-NR)</i>	48
II. VERFAHREN IM BUNDESRAT	49
A. <i>Mitwirkung des Bundesrates</i>	49
B. <i>Kein Mitwirkungsrecht des Bundesrates</i>	54
III. SONDERFALL ZUSTIMMUNGSPFLICHT DER LÄNDER	55
IV. VOLKSABSTIMMUNG	56
KONTROLLFRAGEN ZU KAPITEL 3	57
KAPITEL 4: BEURKUNDUNG UND KUNDMACHUNG	59
I. BEURKUNDUNG (ART. 47 B-VG)	59
II. KUNDMACHUNG	59
KONTROLLFRAGEN ZU KAPITEL 4	61

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Kapitel 1: Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens

I. Allgemeines

Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus (Art. 24 B-VG). Die Beteiligung des Bundesrates stellt ein wesentliches Element des bundesstaatlichen Grundprinzips der Bundesverfassung dar, dass es diesem ermöglicht, die Interessen der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes zu vertreten. Die Art. 41 bis 49b B-VG regeln den Weg der Bundesgesetzgebung, wobei das Schwergewicht beim Nationalrat liegt.

Nationalrat und
Bundesrat

Die Art. 95 bis 99 B-VG bzw. die jeweiligen Landesverfassungen beinhalten die Regelungen für die Landesgesetzgebung. Ob eine Materie in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder des Landes fällt, ist in den Art. 10 bis 15 B-VG geregelt.

Das vorliegende Skriptum behandelt jedoch ausschließlich den Entstehungsprozess von Bundesgesetzen.

II. Gesetzesinitiative

Die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt durch einen Gesetzesvorschlag (Gesetzesantrag). Es handelt sich dabei um ein auf die Erlassung eines bestimmten Gesetzes gerichtetes Begehren an den Nationalrat.

Gesetzesinitiative

Gesetzesvorschläge gelangen auf folgende Weise an den Nationalrat (Art. 41 B-VG):

- als Anträge seiner Mitglieder (Initiativanträge oder Anträge eines Ausschusses);
- als Anträge des Bundesrates als solcher;
- als Anträge eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates;
- als Vorlagen der Bundesregierung (Regierungsvorlage); sowie
- als Volksbegehren

A. Selbstständige Anträge von Mitgliedern des Nationalrates oder eines Ausschusses des Nationalrates

Selbstständige Anträge von Mitgliedern des Nationalrates können als Anträge von mindestens fünf Abgeordneten (§ 26 des **Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates [GOG-NR]**) oder als Anträge von Ausschüssen des Nationalrates (§ 27 Abs. 1 GOG-NR) eingebracht werden.

1. Selbstständiger Antrag eines Abgeordneten (Initiativantrag)

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates selbstständige Anträge einzubringen (§ 26 Abs. 1 GOG-NR). Jeder Antrag muss mit Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein (§ 26 Abs. 4 GOG-NR). Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des

Initiativantrag

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Präsidenten des Nationalrates durch Erheben von den Sitzen (§ 26 Abs. 5 GOG-NR).

Die formellen Erfordernisse eines Initiativantrages sind (§ 26 Abs. 2 und 3 GOG-NR):

formelle Erfordernisse

- Die Formel „Der Nationalrat wolle beschließen:“;
- der Hinweis auf den (die) Antragsteller;
- der Wortlaut des vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses;
- die Schriftlichkeit des Antrages;
- die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) und allenfalls der den Antrag unterstützenden Abgeordneten;
- allenfalls ist im Antrag das Verlangen auf Durchführung einer ersten Lesung (§ 69 Abs. 4 GOG-NR) zu stellen und ein Vorschlag darüber zu machen, in welchem Ausschuss die Vorberatung des Antrages durchgeführt werden soll; sowie
- ein allenfalls erforderlicher Bedeckungsvorschlag (§ 28 GOG-NR).

Der Initiativantrag ist dem Präsidenten des Nationalrates zu übergeben (§ 26 Abs. 2 GOG-NR). Er wird, wenn er gehörig unterstützt ist, unverzüglich vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt (§ 26 Abs. 6 GOG-NR).

Vervielfältigung,
Verteilung

Das Einlangen des Initiativantrages ist in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates vom Präsidenten mitzuteilen und – sofern keine erste Lesung beantragt wird (§ 69 Abs. 4 GOG-NR) – an den Ausschuss zuzuweisen (§§ 23 Abs. 4 und 69 Abs. 7 GOG-NR). Dies kann auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Unterlage geschehen. Findet eine erste Lesung statt, erfolgt nach dieser die Zuweisung an den Ausschuss (§ 69 Abs. 6 GOG-NR).

Mitteilung,
Zuweisung

Der Präsident wird in der Regel den Initiativantrag an den vorgeschlagenen Ausschuss zuweisen. Er ist jedoch an den Vorschlag des Antragstellers nicht gebunden (§ 13 Abs. 4 GOG-NR).

Hat der Ausschuss die Vorberatung eines Initiativantrages von Abgeordneten nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung der Vorlage begonnen, so kann vom Antragsteller bzw. von den Antragstellern verlangt werden, dass die Vorberatung innerhalb von acht Wochen nach der Übergabe des Verlangens aufgenommen wird (§ 26 Abs. 7 GOG-NR).

Verlangen auf
Vorberatung

Darüber hinaus können der Antragsteller bzw. die Antragsteller eines Initiativantrages verlangen, dass der Ausschuss, dem der Antrag zugewiesen wurde, ein Jahr nach Zuweisung der Vorlage dem Nationalrat Bericht zu erstatten hat. Ein solches Verlangen muss innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung überreicht und insgesamt von fünf Abgeordneten – den Antragsteller bzw. die Antragsteller eingerechnet – unterstützt werden, wobei kein Abgeordneter mehr als zwei solcher Verlangen pro Jahr unterstützen darf (§ 26 Abs. 8 GOG-NR).

Verlangen auf
Berichterstattung

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Derartige Verlangen sind dem Präsidenten schriftlich zu übermitteln, der dem Nationalrat Mitteilung macht und die Verständigung des Obmannes des Ausschusses veranlasst (§ 26 Abs. 9 GOG-NR).

Der Initiativantrag kann vom Antragsteller bzw. von den Antragstellern bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung des diesbezüglichen Schreibens sowie dessen Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Zurückziehung eines Antrages in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 26 Abs. 11 GOG-NR).

Zurückziehung

2. Selbstständiger Antrag eines Ausschusses des Nationalrates

Jeder Ausschuss hat das Recht, selbstständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, die mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen (§ 27 Abs. 1 GOG-NR).

Selbstständiger Antrag
eines Ausschusses

Dazu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Ausschusses erforderlich. Dies setzt primär voraus, dass der Vorschlag eines oder mehrerer Abgeordneter im Ausschuss, einen selbstständigen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR zu beschließen, eine Mehrheit im Ausschuss findet. Weitere Voraussetzungen für einen derartigen Ausschussbeschluss sind, dass:

Voraussetzungen

- eine Vorlage dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde,
- diese Vorlage auf der Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses steht und in Verhandlung genommen wird – nicht aber der Abschluss der Verhandlungen über diese Vorlage – und
- der selbstständige Antrag des Ausschusses mit dieser Vorlage in **inhaltlichem Zusammenhang** steht. Dabei besteht ein gewisser – nicht zuletzt politischer – Spielraum bei der Beurteilung des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen dem auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand und dem Gegenstand des selbstständigen Ausschussantrages. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher inhaltlicher Zusammenhang besteht, obliegt als Frage der Geschäftsordnung dem Obmann des jeweiligen Ausschusses (§ 34 Abs. 4 GOG-NR).

Selbstständige Anträge gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR sind in Form eines Ausschussberichtes dem Nationalrat vorzulegen. Der Ausschuss hat demnach nach Abschluss der Verhandlungen einschließlich der Beschlussfassung über einen solchen selbstständigen Antrag einen Berichterstatter für den Nationalrat zu wählen, der das Ergebnis der Ausschussverhandlungen in einem schriftlichen Bericht zusammenfasst. Der Bericht wird, vom Obmann des Ausschusses und vom Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben. Dieser verfügt in weiterer Folge die Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten (§ 42 Abs. 1 GOG-NR).

Verfahren

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Über die dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesene Vorlage ist ein gesonderter Ausschussbericht zu erstatten. Beide Berichte werden in der Regel auf die Tagesordnung derselben Sitzung des Nationalrates gesetzt.

Selbstständige Ausschussanträge bedürfen keiner weiteren Vorberatung und sind unmittelbar in zweite Lesung zu nehmen (§ 70 Abs. 1 GOG-NR).

Für die Zurückziehung eines selbstständigen Antrages ist ein Beschluss des Ausschusses erforderlich. Sie bedarf der Zustimmung des Nationalrates (§ 42 Abs. 3 GOG-NR). Ein entsprechender Bericht des Ausschusses an den Nationalrat hat daher den Antrag zu enthalten, der Zurücknahme des selbstständigen Antrages zuzustimmen.

Zurückziehung

Ausschüsse haben in den folgenden Fällen kein Recht, selbstständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen:

Ausnahmen

- bei der Vorberatung eines Entwurfs des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesfinanzgesetzes, sowie
- bei der Vorberatung eines Einspruches des Bundesrates (§ 27 Abs. 2 GOG-NR)

Weiters darf der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen keine selbstständigen Anträge gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR stellen (§ 100c Abs. 2 GOG-NR).

B. Vorlagen der Bundesregierung

Gesetzesvorschläge können auch als Vorlagen der Bundesregierung in den Nationalrat eingebracht werden (vgl. Art. 41 Abs. 1 B-VG, §§ 69 Abs. 1 und 21 Abs. 1 GOG-NR).

Regierungsvorlage

Den Regierungsvorlagen kommt in der Praxis die größte Bedeutung zu: Auf ihnen beruhen die überwiegende Anzahl der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates. Das liegt vor allem daran, dass den Mitgliedern der Bundesregierung das gesamte in der Bundesbürokratie vorhandene Fachwissen zur Verfügung steht (vgl. § 3 Abs. 1 Z 2 BMG).

In den einzelnen Bundesministerien werden in der Regel auf Grund politischer Vorgaben Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, einem Begutachtungsverfahren unterzogen und in den Ministerrat eingebracht. Die Bundesregierung beschließt im Ministerrat, den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Das in Kapitel 2 dargestellte Verfahren im vorparlamentarischen Raum kommt nur bei Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat zum Tragen.

C. Bundesrat

Weiters kann der Bundesrat als solcher oder ein Drittel seiner Mitglieder einen Gesetzesantrag in den Nationalrat einbringen (vgl. §§ 69 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der **Geschäftsordnung des Bundesrates [GO-BR]**).

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Für einen Gesetzesantrag des Bundesrates ist ein Beschluss des Bundesrates erforderlich.

Gesetzesantrag des Bundesrates

Dies setzt einen selbstständigen Antrag eines Bundesrates – unterstützt von mindestens drei Bundesräten einschließlich des Antragstellers – gemäß § 21 Abs. 1 GO-BR auf Ausübung der Gesetzesinitiative des Bundesrates voraus.

Ein entsprechender Beschluss des Bundesrates kann aber auch auf Grund eines selbstständigen Antrages eines Ausschusses des Bundesrates auf Ausübung der Gesetzesinitiative des Bundesrates gefasst werden (§ 23 Abs. 1 GO-BR).

Gesetzesanträge des Bundesrates sind vom Präsidenten unverzüglich dem Nationalrat zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln (§ 21 Abs. 1 GO-BR bzw. Art. 41 Abs. 1 B-VG).

Gesetzesanträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates unterstützt werden, bedürfen keiner weiteren Behandlung im Bundesrat und sind unmittelbar nach dem Einbringen vom Präsidenten dem Nationalrat zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln (§ 21 Abs. 6 GO-BR).

Gesetzesantrag eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates

D. Volksbegehren

Jeder von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden (Art. 41 Abs. 2 B-VG; vgl. auch §§ 69 Abs. 2 und 21 Abs. 1 GOG-NR).

Volksbegehren

Nähere Regelungen über das Verfahren für das Volksbegehren wurden im Volksbegehrengesetz 2018 [VoBeG] normiert. Das Verfahren für das Volksbegehren gliedert sich demnach in folgende Abschnitte:

- das Einleitungsverfahren (§§ 3 ff VoBeG), zu dessen Durchführung das Bundesministerium für Inneres zuständig ist;
- das Eintragungsverfahren (§§ 7 ff VoBeG), das von den Gemeinden als Eintragungsbehörde im übertragenen Wirkungsbereich durchzuführen ist;
- das Ermittlungsverfahren (§§ 13 ff VoBeG), das von der Bundeswahlbehörde durchgeführt wird.

Im Rahmen des **Einleitungsverfahrens** ist die Anmeldung des Verfahrens (§ 3 Abs. 3 VoBeG) sowie die Beantragung der Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (§ 3 Abs. 5 VoBeG) beim Bundesminister für Inneres zu beantragen (§ 3 Abs. 1 VoBeG).

Einleitungsverfahren

Der Bundesminister für Inneres hat innerhalb von zwei Wochen über die Anmeldung des Verfahrens für ein Volksbegehren zu entscheiden (§ 3 Abs. 1 VoBeG). Die Anmeldung ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen (§ 3 Abs. 3 Z 1 bis 5 VoBeG) erfüllt sind. Wird die Anmeldung zugelassen, so ist das Volksbegehren im Zentralen

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Wählerregister zu registrieren. Ab der erfolgten Registrierung können Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren getätigt werden.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren muss von einem Promille der österreichischen Wohnbevölkerung gestellt bzw. unterstützt werden, wobei Unterstützungserklärungen nur gültig sind, wenn sie von Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen und zum Nationalrat wahlberechtigt sind stammen (§ 3 Abs. 2 VoBeG).

Der Bundesminister für Inneres hat innerhalb von drei Wochen, wenn alle Voraussetzungen (§ 3 Abs. 5 bis 7 VoBeG) erfüllt sind, stattgebend, sonst abweisend zu entscheiden (§ 6 Abs. 1 VBegG). In der stattgebenden Entscheidung sind der Eintragungszeitraum (grundsätzlich acht aufeinander folgende Tage) und der für die Frage der Stimmberechtigung entscheidende Stichtag festzusetzen (§ 6 Abs. 2 und 3 VoBeG). Die Entscheidung ist auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet zu verlautbaren, wobei zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraumes ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen muss; der Eintragungszeitraum darf außerdem nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung enden (§ 6 Abs. 4 VBegG). Der Bevollmächtigte hat an den Bund einen Kostenbeitrag für die Durchführung des Volksbegehrens in der Höhe von 2.250,- Euro zu entrichten (§ 9 Abs. 2 VoBeG).

Im Zuge des **Eintragungsverfahrens** wird das Stimmrecht durch Eintragung in die Eintragungslisten ausgeübt. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und zum Stichtag in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.. Eintragungen für ein Volksbegehren können im Internet mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur ("Handy-Signatur" bzw. Bürgerkarte) bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraums (20:00 Uhr) oder persönlich vor einer Gemeindebehörde während der Eintragungszeiten mittels Unterschrift getätigt werden.

Eintragungsverfahren

Im **Ermittlungsverfahren** wird in weiterer Folge von der Bundeswahlbehörde das Ergebnis des Eintragungsverfahrens festgestellt (vgl. §§ 13 und 14 VoBeG).

Ermittlungsverfahren

Die Bundeswahlbehörde hat für jedes Land und für das ganze Bundesgebiet die Zahl der gültigen Eintragungen in den Eintragungslisten und die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag gültig unterstützt haben, zu addieren und festzustellen, ob ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt (§ 14 Abs. 2 VBegG).

Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet unverzüglich zu verlautbaren (§ 14 Abs. 3 VBegG).

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Wurde die Feststellung der Bundeswahlbehörde, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgeben, so hat die Bundeswahlbehörde das Volksbegehren samt Begründung und etwaigen Unterlagen dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen (§ 17 Abs. 1 VBegG).

Vorlage an den
Nationalrat

III. Exkurs – Entschließungsanträge

Gegenstand von Entschließungsanträgen sind grundsätzlich Wünsche an die Bundesregierung oder deren Mitglieder über die Ausübung der Vollziehung (vgl. Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 55 Abs. 1 GOG-NR). Es handelt sich dabei um parlamentarische Willensäußerungen, welche die Regierung rechtlich nicht verpflichten, aber Empfehlungen für die Regierung hinsichtlich ihrer Regierungstätigkeit bedeuten. Die Nichtbefolgung im Nationalrat mehrheitlich angenommener Entschließungsanträge kann ein Misstrauensvotum zur Folge haben. Mit dem Ablauf einer Gesetzgebungsperiode verlieren solche Entschließungsanträge in der Regel ihre politische Bedeutung.

Entschließungsantrag

Entschließungsanträge können in Form von

- selbstständigen Anträgen von Abgeordneten zum Nationalrat gemäß § 26 GOG-NR,
- selbstständigen Anträgen von Ausschüssen des Nationalrates gemäß § 27 Abs. 3 GOG-NR oder
- unselbstständigen Entschließungsanträgen gemäß § 55 Abs. 1 GOG-NR

eingebraucht werden.

1. Selbstständiger Entschließungsantrag eines Abgeordneten gemäß § 26 GOG-NR

Jeder Abgeordnete ist – mit Unterstützung von vier weiteren Abgeordneten – berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates einen Entschließungsantrag einzubringen.

selbstständiger
Entschließungsantrag
eines Abgeordneten

Nach erfolgter Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten sowie der Mitteilung des Einlangens (§ 23 Abs. 4 GOG-NR) wird der Entschließungsantrag vom Präsidenten einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen (§ 75 Abs. 1 GOG-NR).

Findet der Entschließungsantrag im Ausschuss des Nationalrates keine Mehrheit und wird der ablehnende Ausschussbericht im Plenum des Nationalrates zustimmend zur Kenntnis genommen, wird der Entschließungsantrag nicht mehr weiter verfolgt.

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

2. Selbstständiger Entschließungsantrag eines Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 GOG-NR

Jeder Ausschuss des Nationalrates hat das Recht, Entschließungsanträge zu stellen, die mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

selbstständiger
Entschließungsantrag
eines Ausschusses

Über Entschließungsanträge wird kein eigener Ausschussbericht erstattet. Sie werden dem Ausschussbericht über den Gegenstand, der dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde und mit dem der inhaltliche Zusammenhang besteht, unmittelbar angeschlossen.

Wird die dem Ausschussbericht angeschlossene Entschließung im Plenum des Nationalrates mehrheitlich angenommen, kann diese von der Bundesregierung bzw. von einzelnen ihrer Mitglieder umgesetzt werden.

3. Unselbstständige Entschließungsanträge von Abgeordneten gemäß § 55 Abs. 1 GOG-NR

Weiters können Entschließungsanträge von Abgeordneten – bei Unterstützung von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers – im Zuge der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand im Plenum des Nationalrates eingebracht werden, sofern sie mit diesem in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

unselbstständiger
Entschließungsantrag

Diese Entschließungsanträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und grundsätzlich von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen (§ 55 Abs. 3 GOG-NR). Sie sind in die Verhandlung einzubeziehen, wenn sie entsprechend unterstützt sind und der inhaltliche Zusammenhang gegeben ist (§ 55 Abs. 2 GOG-NR).

Die Abstimmung über unselbstständige Entschließungsanträge erfolgt:

- bei Gesetzesvorschlägen grundsätzlich nach der dritten Lesung,
- bei allen übrigen Vorlagen nach der letzten Abstimmung über die Vorlage selbst, und
- bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet, nach dem Schluss der Debatte (§ 55 Abs. 4 GOG-NR).

Wird der Entschließungsantrag im Plenum des Nationalrates abgelehnt, ist er nicht weiter zu verfolgen; wird er mehrheitlich beschlossen, kann die Entschließung von der Bundesregierung bzw. von einzelnen ihrer Mitglieder umgesetzt werden.

1 – EINLEITUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

Kontrollfragen zu Kapitel 1

1. Welche Möglichkeiten gibt es, das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten?
2. In welcher Form können selbstständige Anträge von Mitgliedern des Nationalrates auftreten?
3. Was versteht man unter einem „Initiativantrag“? Was sind dessen Voraussetzungen, formelle Erfordernisse und gesetzliche Grundlagen?
4. Was versteht man unter einem „selbstständigen Antrag eines Ausschusses des Nationalrates“? Was sind dessen Voraussetzungen, Verfahren, Ausnahmen und gesetzliche Grundlagen?
5. In welcher Form kann der Bundesrates Gesetzesanträge stellen?
6. Was sind die Voraussetzungen, und wesentlichen Punkte des Verfahrens für das Volksbegehren?
7. Was versteht man unter einem „Entschließungsantrag“? Was ist dessen Bedeutung für das Gesetzgebungsverfahren?
8. Welche Arten von Entschließungsanträgen gibt es?

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Kapitel 2: Verfahren im vorparlamentarischen Raum bei der Entstehung von Bundesgesetzen im Wege von Regierungsvorlagen

Das Verfahren im vorparlamentarischen Raum kommt nur bei Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat in Betracht und ist im Wesentlichen wie folgt gegliedert:

- Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes,
- Durchführung des Begutachtungsverfahrens sowie
- Einbringen des Gesetzesentwurfes in den Ministerrat und Beschlussfassung.

Das Verfahren selbst ist weitgehend historisch gewachsen und wird in den einzelnen Ministerien zum Teil unterschiedlich gehandhabt.

So ist es etwa im Sozialressort durchaus üblich, bei komplexen neuen Gesetzesvorhaben dem offiziellen Begutachtungsverfahren eine Vorbegutachtung vorausgehen zu lassen (beispielsweise Anfang 2004 beim Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes oder Ende 1991 beim Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes).

Vorbegutachtung

Im Zuge der Vorbegutachtung wird der Gesetzesentwurf einem kleinen Kreis unmittelbar betroffener Stellen zur Stellungnahme übermittelt. Im Fall der Vorbegutachtung des Entwurfes eines Behindertengleichstellungsgesetzes waren es die Länder, die Bundesministerien, die Sozialpartner und die Behindertenverbände.

Auf der Grundlage der eingelangten Stellungnahmen und der Ergebnisse der Gespräche, die in der Regel mit den befassten Stellen geführt werden, wird der ursprüngliche Gesetzesentwurf überarbeitet. Der überarbeitete und somit mit den maßgeblichen Stellen bereits weitgehend akkordierte Gesetzesentwurf wird dann dem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen.

Um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise der Ressorts im vorparlamentarischen Verfahren zu gewährleisten, werden vom Bundeskanzleramt Rundschreiben unter anderem zur Thematik Begutachtungsverfahren, die Handbücher der Rechtssetzungstechnik und Rundschreiben zur inhaltlichen Gestaltung von Erläuterungen zu Rechtstexten herausgegeben.

Rundschreiben des
BKA

1. Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes

A. Allgemeines

Zunächst wird in den einzelnen Bundesministerien im Wesentlichen auf Grund

- politischer Vorgaben (Regierungsprogramm),
- europarechtlicher Vorgaben,
- der Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof oder

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

- eines sich aus der Vollziehung ergebenden legistischen Handlungsbedarfes

ein neuer Gesetzesentwurf oder der Entwurf einer Novelle zu einem bereits bestehenden Gesetz – jeweils samt Materialien – ausgearbeitet.

B. Gesetzesentwurf

Bei der inhaltlichen Gestaltung eines Gesetzesentwurfes sind die Legistischen Richtlinien 1990 und bei der Umsetzung von EU-Recht auch das EU-Addendum zu berücksichtigen.

Gesetzesentwurf

Der **Aufbau** eines Gesetzesentwurfes ist abhängig vom zu regelnden Inhalt und wird an Hand des Bundespflegegeldgesetzes beispielhaft dargestellt:

Aufbau

In einem 1. Abschnitt werden **allgemeine Bestimmungen** normiert, die auf den **Zweck** des Pflegegeldes und die sprachliche Gleichbehandlung eingehen.

allgemeine Bestimmungen

Der 2. Abschnitt sieht nähere Regelungen über die **anspruchsberechtigten Personen** vor und **definiert** den **Personenkreis**, die **Anspruchsvoraussetzungen** und die Mindesteinstufungen.

anspruchsberechtigter Personenkreis

Im 3. Abschnitt wird auf die **Leistung** – das Pflegegeld – detailliert eingegangen. Es werden Bestimmungen über z.B. die Höhe des Pflegegeldes, Beginn, Änderung und Ende des Anspruches, den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen, das Ruhen des Anspruches oder über die Auszahlung vorgesehen.

Leistung

Der 4. Abschnitt normiert die **Entscheidungsträger**, der 5. Abschnitt den **Kostenersatz**.

Zuständigkeit

Im 6. Abschnitt wird das **Verfahren** geregelt.

Verfahren

Der Abschnitt 6a enthält Bestimmungen zur **Qualitätssicherung**.

Der Abschnitt 7 regelt die **Aufsicht** des Bundes.

Der 8. Abschnitt sieht **Verweisungen**.

Verweisungen
Übergangsrecht
Vollziehung
Inkrafttreten

Der 9. Abschnitt normiert das **Übergangsrecht**, und die Schlussbestimmungen regeln die **Vollziehung** und das **Inkrafttreten**.

C. Materialien

Zu den Materialien zählen:

Materialien

- das Vorblatt,
- die Wirkungsfolgenabschätzung (WFA)-Ergebnisdarstellung,
- die Erläuterungen: Allgemeiner Teil, Besonderer Teil und
- die Textgegenüberstellung.

Für die inhaltliche Gestaltung der Materialien sind die Legistischen Richtlinien 1979/1990 und die Rundschreiben des Bundeskanzleramts (vgl. insbesondere GZ 600.824/8-V/A/2/81 vom 9. Dezember 1981, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007 vom 6. November 2007, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012 vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2012 vom 17. Mai 2013, GZ BKA-930.855/0063-

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

III/9/2015 vom 10. Juni 2015, GZ BMVRDJ-600.824/0004-V 2/2018 vom 7. Februar 2019) maßgeblich.¹

1. Vorblatt

Das Vorblatt soll eine kurze Information zu folgenden Themen enthalten:

Vorblatt

- **Ziele**
- **Inhalt**
- **Wesentliche Auswirkungen des Regelungsvorhabens**
Nur zusammenfassende Kurzaussagen zu wesentlich betroffenen Wirkungsdimensionen (vgl. § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013)
- **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**
Dabei ist das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01, zu berücksichtigen, demzufolge anstelle des bisher üblichen (pauschalen) Hinweises, dass die [Unions]rechtskonformität gegeben sei, eine spezifischere Aussage dahingehend gemacht werden soll, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen, und gegebenenfalls wie sich die vorgesehene Regelung zu diesen verhält.
- **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**
Vgl. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98.

Inhalt

Das Vorblatt soll eine rasche Orientierung über den Gesetzesentwurf ermöglichen und daher nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Es ist ausdrücklich als „Vorblatt“ zu bezeichnen und den Erläuterungen voranzustellen.

Zweck

2. Erläuterungen

Die Erläuterungen sind in

- einen Allgemeinen Teil und
- einen Besonderen Teil

Erläuterungen

zu gliedern. Sie haben über die dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegenden Umstände und Motive, über den wesentlichen Inhalt und die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes eingehend Aufschluss zu geben.

Im **Allgemeinen Teil** der Erläuterungen werden demnach

Allgemeiner Teil

- die Hauptgesichtspunkte des Entwurfes,
- die verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen,
- die allfälligen europarechtlichen Vorgaben,
- die Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens dargestellt.

¹ Abrufbar unter:

<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/verfassungsdienst/legistik/e-recht-und-legistische-richtlinien/anleitungen-zur-gestaltung-von-materialien-vorblatt-wfa-erlaeuterungen-und-textgegenueberstellung~2c94848a60c158380160e4e32b410c21.de.html>.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Im **Besonderen Teil** werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes näher erläutert.

Besonderer Teil

3. Textgegenüberstellung

Eine Textgegenüberstellung kommt nur dann in Betracht, wenn bereits bestehende Rechtsvorschriften geändert werden sollen. In diesem Fall ist eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes herzustellen. Vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001.

Textgegenüberstellung

D. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Allgemeines

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) wurde im Rahmen der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform eingeführt und verfolgt daher seit 1. Jänner 2013 das Ziel, Regulations²- oder sonstige Vorhaben³ auf ihre Kosten (finanziell oder gesellschaftlich) und ihren Nutzen sorgfältig zu analysieren.

Diese Verpflichtung, welche in Österreich sehr breit gefasst ist, wendet sich an Aktivitäten auf Bundesebene und umfasst Gesetze, Verordnungen, Art. 15a-Vereinbarungen, über- und zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art von erheblicher finanzieller Bedeutung (z.B. Förderrichtlinien) sowie sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (vgl. insbesondere § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 [BHG 2018]).

Rechtsgrundlagen

Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen (nach Bedeutung) aufgelistet, auf deren Basis das gesamte System der wirkungsorientierten Folgenabschätzung samt interner Evaluierung beruht:

Zuständigkeit

- **Bundshaushaltsgesetz 2013**
 - § 17 BHG 2013 (WER muss WANN eine WFA durchzuführen; WAS ist abzuschätzen)
 - § 18 BHG 2013 (Interne Evaluierung)
 - § 58 BHG 2013 (Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung)
- **WFA-Grundsatz-Verordnung** (Schritte der WFA, Interne Evaluierung, Vereinfachte WFA, Bündelung, Wesentlichkeitskriterien, Wirkungsdimensionen)
- **Vorhabensverordnung** (Betragsgrenzen für unterschiedliche Arten von Vorhaben [bspw. Werkverträge, Anmietungen] ab deren Erreichen eine WFA zu erstellen ist.)

²Insbesondere Gesetze oder Verordnungen.

³In der Regel Projekte mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen (Bauprojekte, Förderungsverträge).

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

- **Spezialverordnungen** (regeln die nähere Vorgangsweise, wie Abschätzungen in den Wirkungsdimensionen vorzunehmen sind)
 - WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung
 - WFA-Gesamtwirtschaft-Verordnung
 - WFA-Unternehmen-Verordnung
 - WFA-Umwelt-Verordnung
 - WFA-Verwaltungskosten-Verordnung
 - WFA-Soziales-Verordnung
 - WFA-Konsumentenschutzpolitik-Verordnung
 - WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung
 - WFA-Gleichstellungsverordnung
 - WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung

Für die **Durchführung der WFA** ist das **jeweilige Ressort oder oberste Organ** zuständig, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wird.

Die bisherigen Ansätze, in den Vorblättern die Auswirkungen von Regelungsvorhaben anzugeben (z.B.: Auswirkungen auf die Umwelt), wurden durch eine neue einheitliche und systematische Herangehensweise ersetzt. Die WFA ist demnach ein Dokument, in welchem zum einen die Kosten einer rechtssetzenden Maßnahme oder eines sonstigen Vorhaben, zum anderen die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen ausgewiesen werden.

Eckpunkte

Die **zentralen Eckpunkte** der **WFA** sind:

- Problemdefinition
- Ziel- und Maßnahmendefinition inklusive geeigneter Indikatoren im Gesetzeswerdungsprozess (Welche Wirkungen sollen in der Gesellschaft durch das Vorhaben entstehen? Wie sollen diese erreicht werden? Wie können sie gemessen werden?)
- Abschätzung der Auswirkungen in bestimmten Politikbereichen im Rahmen der Vorbereitung von Regelungs- und sonstigen Vorhaben (Wo können sich neben den beabsichtigten Wirkungen auch nicht intendierte Wirkungen ergeben? Z.B. im Bereich der Umwelt bei einem Bauprojekt)
- Interne Evaluierung nach Inkrafttreten (Sind die beabsichtigten Wirkungen und die prognostizierten nicht intendierten Wirkungen tatsächlich eingetreten?)

Problemdefinition:

Bei der Problemdefinition sind insbesondere der Grund des Tätigwerdens (Problem und dessen Ursachen), der Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung von Unionsrecht, das Ausmaß des Problems (Daten und Fakten), die von dem Problem Betroffenen (Anzahl) sowie ein Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen zu beschreiben.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Ziel- und Maßnahmendefinition:

Die Ziel- und Maßnahmendefinition der WFA ist Teil der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung, in der die Verwaltung durch Wirkungen und Ziele gesteuert werden soll.

Für jedes Regelungsvorhaben wird zumindest ein Wirkungsziel definiert. Dieses beschreibt, welche Wirkung das jeweilige Gesetz oder die Verordnung in der Gesellschaft erzeugen soll. Die tatsächliche Wirkungszielerreichung soll durch die Definition von 1 bis 5 Indikatoren mess- und überprüfbar gemacht werden. Die Überprüfung selbst findet zum Zeitpunkt der internen Evaluierung statt.

Beispiel:

- Ziel: Reduktion der Jugendarbeitslosigkeit
- Indikator 1: Reduktion der als arbeitslos gemeldeten Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren von XX auf YY.
- Indikator 2: Absinken der durchschnittlichen Verweildauer in Arbeitslosigkeit von Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren von X Wochen auf Y Wochen.

In der Maßnahmendefinition wird in Form von konkreten Bündeln an Handlungen und Aktivitäten dargestellt, wie das angegebene Ziel verfolgt werden soll. Die Indikatoren, die den Maßnahmen beigegeben werden (können), sollen überprüfbar machen, ob die geplanten Handlungen im gewünschten Ausmaß auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Beispiel:

- Maßnahme: Förderung von Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden
- Indikator 1: X Unternehmen wurden gefördert
- Indikator 2: Insgesamt X Lehrlinge wurden zusätzlich von Unternehmen aufgenommen (davon Y Frauen)

Abschätzung der Auswirkungen

Durch die Abschätzung der Auswirkungen in bestimmten Politikbereichen soll sichergestellt werden, dass erwünschte oder nicht intendierte Auswirkungen – insbesondere wenn sie nicht das Ziel des Regelungsvorhabens sind – nicht übersehen werden. In der WFA werden diese Politikbereiche in Wirkungsdimensionen zusammengefasst und einheitlich sowie systematisch – durch die Verwendung eines Fragenkataloges – abgeprüft, wobei jeweils eine Konzentration auf die zentralsten Fragestellungen erfolgt.

Wirkungsdimensionen

In § 17 BHG 2013 ist festgelegt, dass jedenfalls

- finanzielle Auswirkungen
- wirtschaftspolitische Auswirkungen (z.B. auf die Gesamtwirtschaft im Hinblick auf Angebot, Nachfrage und Rahmenbedingungen sowie auf finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und auf die Phasen des Unternehmenszyklus)
- umweltpolitische Auswirkungen (z.B. in Hinblick auf Klima)

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

- konsumentenschutzpolitische Auswirkungen (z.B. Gewährleistung, Produktsicherheit)
- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen (Aufwand in Zeit und Geld, bspw. wenn neue Informationsverpflichtungen eingeführt werden)
- Auswirkungen in sozialer Hinsicht (z.B. im Hinblick auf Beschäftigung und Einkommen)
- Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (z.B. betreffend Gesundheit und Unterhaltsversorgung) und
- Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen (z.B. wie Fördermittel auf Männer und Frauen verteilt sind)

abzuschätzen sind.

In einem zweistufigen Prozess wird hierbei zuerst geprüft, ob in der Wirkungsdimension wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind. Zur Feststellung der Wesentlichkeit sind für jede Wirkungsdimension Wesentlichkeitskriterien definiert⁴. So gelten Auswirkungen z.B. in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ erst dann als wesentlich, wenn von dem Vorhaben mehr als 1.000 Kinder und Jugendliche betroffen sind.

Feststellung der
Wesentlichkeit

Ist ein Wesentlichkeitskriterium nicht erreicht, ist keine vertiefende Abschätzung in diesem Bereich notwendig. Dieser Zugang dient der Verwaltungsökonomie: Nur für die Darstellung wirklich bedeutsamer Auswirkungen sollen Ressourcen investiert werden.

In jenen Bereichen, in denen jedoch wesentliche Auswirkungen erwartet werden, wird die vertiefende Abschätzung durchgeführt: Die Anwender beantworten konkrete qualitative und quantitative Fragen und stellen so die potentiellen Auswirkungen dar.

Vertiefende
Abschätzung

Die WFA wird dem Gesetz oder der Verordnung beigelegt und begleitet es/sie durch den Begutachtungsprozess – bis zum Erlass beziehungsweise Beschluss. Änderungen im Regelungsvorhaben werden dabei vor wichtigen Schritten (Start der Begutachtung, Einbringung in den Ministerrat) in die WFA eingearbeitet.

Prozess der WFA

Im Begutachtungsverfahren unterliegt die WFA derselben Publizität wie das Regelungsvorhaben. Das bedeutet, dass sie als Informationsgrundlage für die Verwaltung und die Öffentlichkeit dient und eine sachliche, faktenorientierte Diskussion unterstützen soll.

⁴ Die Wesentlichkeitskriterien sind im Anhang 1 zur WFA-Grundsatz-Verordnung festgelegt

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport übernimmt in diesem Prozess die Rolle der unterstützenden Begleitung und der **Qualitätssicherung** (§ 68 Abs. 1 BHG 2013). Inhaltliche Fragen zur vertiefenden Abschätzung in den einzelnen Wirkungsdimensionen werden von den zuständigen Fachressorts⁵ bearbeitet (z.B. BMASGK für die Wirkungsdimension „Soziales“ und „Konsumentenschutzpolitik“).

Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport **in erster Linie der Allgemeine Teil der WFA** – insbesondere die Ziel- und Maßnahmendefinition sowie die Problembeschreibung – auf die Entsprechung der in § 41 Abs. 1 BHG 2013 definierten **Qualitätskriterien** geprüft (vgl. § 68 Abs. 2 BHG 2013).

- **Relevanz:** Grundsätzliche Eignung zur Problemlösung, Schwerpunkte des Entwurfs finden sich in WFA
- **inhaltliche Konsistenz:** Darstellung des Zusammenhangs mit Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA so vorhanden, Zusammenhang zwischen Problemstellung, Zielen, Maßnahmen, Indikatoren
- **Verständlichkeit:** Abkürzungen, Fachbegriffe, Länge
- **Nachvollziehbarkeit:** Klare Grundlage, Verbindung zu Ressort-Aufgaben
- **Vergleichbarkeit:** Verfügbarkeit der Datengrundlage der gewählten Indikatoren für interne Evaluierung
- **Überprüfbarkeit:** Zielerreichung bzw. Maßnahmenumsetzung durch Indikatoren überprüfbar

Führt das Ergebnis der Qualitätssicherung (Empfehlungen) der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu keiner entsprechenden Berücksichtigung durch das haushaltsleitende Organ, so hat dieses seine Vorgehensweise (gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle) zu begründen (Grundsatz des „**comply or explain**“).

comply or explain

Die **Letztentscheidung** über den Inhalt der wirkungsorientierten Folgenabschätzung liegt somit aufgrund der **Ressorthoheit** immer bei jenem Ministerium bzw. dem obersten Organ, welches die WFA erstellt hat.

⁵ Die Kontaktdaten der jeweiligen AnsprechpartnerInnen für die WFA und die Wirkungsdimensionen finden sich unter:

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/folgenabschaetzung/kontaktdateien/kontaktdateien.html/

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Der Prozess der Abschätzung wird durch ein IT-Tool unterstützt⁶: Dieses führt die AnwenderInnen durch die Abschätzung und sorgt dafür, dass nur die für das jeweilige Regelungsvorhaben relevanten Fragestellungen bearbeitet werden müssen. Es generiert aus den Angaben ein übersichtliches, klar strukturiertes, E-Rechtsfähiges Ausgabedokument.

WFA-IT-Tool

Interne Evaluierung

Das Ressort, in dessen Wirkungsbereich das Gesetz oder die Verordnung liegt, führt die interne Evaluierung nach spätestens fünf Jahren durch. Grundlage für die interne Evaluierung sind dabei die in der WFA angegebenen Daten und Indikatoren. Neben einem Soll-Ist-Vergleich werden in einem Analyseteil die Gesetze oder Verordnungen auf ihre tatsächlich eingetretenen Auswirkungen hin untersucht.

Die Ressorts geben schon bei der Durchführung der WFA an, wann sie die interne Evaluierung durchführen werden.

Durch die interne Evaluierung soll überprüft werden, ob

- das Ziel erreicht werden konnte;
- sich die Annahmen über die Wirkungszusammenhänge zwischen Ziel und Maßnahmen als richtig herausgestellt haben,
- die erwarteten Auswirkungen tatsächlich eingetreten sind,
- andere als die erwarteten Auswirkungen eingetreten sind und
- Verbesserungspotentiale ausgemacht werden können.

Die Ressorts übermitteln ihre Ergebnisse der internen Evaluierung jährlich an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Diese erstellt daraus einen **Bericht zur internen Evaluierung**⁷ und legt ihn dem Nationalrat vor.

Bericht zur internen Evaluierung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Vollanwendung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden und die Durchführung einer **vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung** hinreichend sein (vgl. § 10a ff WFA-GV). Generell ist diese von ihrem Umfang im Vergleich zu einer vollinhaltlichen wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit deutlich geringeren Anforderungen verbunden.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

⁶ Das WFA-IT-Tool steht zum Download unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/folgenabschaetzung/werkzeuge_und_daten bereit.

⁷ Bis dato veröffentlichte Berichte sind unter https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/berichte_wo1.html aufrufbar.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Die vereinfachte WFA entspricht einem geringfügig erweiterten Vorblatt mit folgendem Inhalt:

Erweitertes Vorblatt

- Bezeichnung des (Regelungs)Vorhabens
- Bezeichnung als „Vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“
- Problemanalyse (in gestraffter Form)
- Ziele (ohne Indikatoren)
- Maßnahmenformulierung ohne Indikatoren
- Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag
- Finanzielle Auswirkungen
- Anmerkungen zu sonstigen, nicht-wesentlichen Auswirkungen
- Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union
- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Vorhaben, bei denen eine vereinfachte WFA zulässig ist, **unterliegen nicht der Verpflichtung zur internen Evaluierung** (vgl. § 11 Abs. 1a WFA-Grundsatz-Verordnung). Das comply or explain-Verfahren kommt nicht zur Anwendung.

Die vereinfachte WFA ist bei allen Vorhaben zulässig, sofern diese **keine Förderungen** gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) zum Inhalt haben,

Voraussetzungen

- **keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen** gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung mit sich bringen
- **keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro** (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) auslösen, sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung und
- in **keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit** Maßnahmen auf Globalbudgetebene des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes stehen⁸. Unter dem Bezug habenden Bundesfinanzgesetz ist das Bundesfinanzgesetz des zum Zeitpunkt der Planung des Vorhabens laufenden Finanzjahres zu verstehen.

Ein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit einer Globalbudgetmaßnahme liegt vor, wenn

- das Vorhaben ident mit der Globalbudgetmaßnahme ist, oder
- durch das Vorhaben ein wesentlicher inhaltlicher Beitrag zur Umsetzung der Globalbudgetmaßnahme geleistet wird.

⁸ Die jeweiligen Bundesfinanzgesetze mit den dazugehörigen Wirkangaben (u.a. die Maßnahmen auf Globalbudgeteben) sind unter <https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/das-budget.html> abrufbar.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Der genannte „wesentliche inhaltliche Beitrag“ kann insbesondere dann gegeben sein,

- wenn ein bedeutender Anteil, der dem Globalbudget zugewiesenen Finanzmittel für die Umsetzung des Vorhabens aufgewendet wird,
- **oder** das Vorhaben dem Meilenstein einer im Bundesfinanzgesetz ausgewiesenen Globalbudget-maßnahme entspricht,
- **oder** wenn das geplante Vorhaben zu einer substantiellen Reduktion der hinter der Globalbudgetmaßnahme liegenden Problemstellung beiträgt.

Beispiele für Vorhaben, in welchen kein „direkter substantieller inhaltlichen Zusammenhang“ im Sinne des (§ 10a Abs. 1 Z 3 WFA-Grundsatz-Verordnung) gegeben ist, wären:

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport: WFA-pflichtiges Vorhaben „Beschaffung von Dieselmotoren für die österreichische Bundesheer für das Jahr 2014“. Das Vorhaben dient zwar der Umsetzung der im BFG 2017/Globalbudget 14.02. ausgewiesenen GB-Maßnahme 2: „Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im In- und Ausland“, dieser regelmäßige Beschaffungsvorgang von Betriebsmitteln (Routinebeschaffung) stellt jedoch keinen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu o.g. GB-Maßnahme dar.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: WFA-pflichtiges Vorhaben „Streichung des Hebeanlagenwärters in der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009“ (Ziel: Verringerung der durch die rechtliche Verpflichtung verursachten Kosten). Das Vorhaben dient zwar der Erreichung des im BFG 2017/UG 40 ausgewiesenen Wirkungsziels 2: „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts“, findet jedoch in den bezugnehmenden GB-Maßnahmen keine Entsprechung.

Beispiele zum „direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit GB-Maßnahmen

Modifiziertes Prüfungsverfahren (vereinfachte WFA):

Eine **Prüfung der Zulässigkeit der vereinfachten WFA** erfolgt im Rahmen der Begutachtung bzw. Einvernehmensherstellung:

Prüfung, Zuständigkeit

- durch die BKA-Wirkungscontrollingstelle und das BMF :

für **Regelungsvorhaben**

- nur durch das BMF :

für alle **anderen** Vorhaben.

Die Prüfung der finanziellen Auswirkungen erfolgt ausschließlich durch das BMF. Die Prüfung des Zusammenhangs mit Globalbudgetmaßnahmen und der wesentlichen Auswirkungen erfolgt durch das BKA. Abweichend von dieser Regelung, wurde im Sinne der Verwaltungseffizienz festgelegt, dass die Gesamtprüfung im Falle sonstiger rechtsetzender Maßnahmen oder sonstiger Vorhaben, bei welchen die Gesamtaufwendungen 20 Millionen Euro nicht erreichen, durch das BMF erfolgt (vgl. § 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung).

Ein **negatives Ergebnis der Prüfung** verpflichtet das haushaltsleitende Organ **zur Ausarbeitung einer (vollinhaltlichen) wirkungsorientierten Folgenabschätzung** gemäß § 5 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Sonderfall Bündelung:

Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben, welchen in sachlicher, legistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt, dürfen auch **gebündelt** werden (vgl. § 5a WFA-Grundsatz-Verordnung). Neben dem einheitlichen Ziel kommt bei sonstigen Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 oder bei sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen (§ 16 Abs. 2 BHG 2013) noch dazu, dass eine bilaterale Vereinbarung mit dem BMF vorliegen muss. Je Vorhabenbündel ist **lediglich eine einzige vollinhaltliche WFA** entweder neu (**ex ante**) zu erstellen oder eine bestehende WFA (**ex post**) zu aktualisieren.

Bündelung

Ausgeschlossen von einer Bündelung sind:

Voraussetzungen

- bereits evaluierte Vorhaben sowie
- Vorhaben, für welche eine vereinfachte WFA durchgeführt wurde.

Beispiele für Bündelungen wären:

Beispiele für Bündelungen

Bauliche Adaptierungen von mehreren Gerichtsgebäuden (wg. Barrierefreiheit): In einem solchen Fall würde eine Bündelung zum Zeitpunkt der zeitgleichen Planung der verschiedenen Bauprojekte für einen bestimmten Zeitraum durchgeführt werden. Gleiches gilt für diverse Arten von Programmen in verschiedenen gesellschaftspolitischen Disziplinen, sei es im Bereich Gesundheit, Sport, Erziehung, Katastrophenschutz, etc.. In diesem Zusammenhang wären auch alle von den Programmzielen umfassten Regelungsvorhaben bündelungsrelevant und bedürften nur einer einzigen wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Daraus ergibt sich auch, dass Bündelungen von Vorhaben, welche unter die Zuständigkeit mehrerer haushaltsleitender Organe fallen, jedenfalls zulässig sind. Die Prozessfederführung obliegt hierbei dem inhaltlich federführenden Organ.

Als weiterer Anwendungsfall für Bündelungen wäre denkbar, dass die Auswirkungen eines Gesetzes (bspw. Fremdenrechtsänderungsgesetz) im Rahmen einer WFA abgeschätzt wurden und auf Basis der im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen Verordnungen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Werden bspw. nähere Bestimmungen bezüglich der Hinterlegung von Dokumenten oder der Form und Gestaltung von Informationsblättern verordnet, muss keine neuerliche vollinhaltliche WFA durchgeführt werden. Es ist in diesem Fall zulässig, die bestehende WFA zu aktualisieren. In diesem Fall würde die Bündelung zum Zeitpunkt der Planung eines nachfolgenden Vorhabens erfolgen. Weitere Konstellationen für Bündelungen wären denkbar bei regelmäßigen, routinemäßigen Beschaffungsvorhaben, der Ratifikation unterzeichneter Staatsverträge, wiederkehrenden Rechtsakten, Regelungsvorhaben zu einem Themenkomplex, etc..

Modifiziertes Prüfungsverfahren (Bündelung):

Prüfung, Zuständigkeit

Eine **Prüfung der Zulässigkeit der Bündelung** erfolgt im Rahmen der Begutachtung bzw. Einvernehmensherstellung:

- durch die BKA-Wirkungscontrollingstelle **und** das BMF :

für **Regelungsvorhaben** sowie für **sonstige Vorhaben** mit finanziellen Auswirkungen über **20 Millionen Euro**

- **nur** durch das BMF :

für alle **anderen** Vorhaben (vgl. § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung).

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Die Prüfung ob sämtliche mit dem Vorhabenbündel verbunden finanziellen Auswirkungen im Rahmen der WFA dargestellt wurden, erfolgt ausschließlich durch das BMF. Die Prüfung ob den gebündelten Vorhaben einheitliche Ziele zugrunde liegen und ob im Rahmen der WFA sämtliche wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen plausibel dargestellt wurden erfolgt durch das BKA. Abweichend von dieser Regelung, wird im Sinne der Verwaltungseffizienz festgelegt, dass die Gesamtprüfung im Falle von Bündelungen sonstiger rechtsetzender Maßnahmen oder sonstiger Vorhaben, bei welchen die Gesamtaufwendungen 20 Millionen Euro nicht erreichen, durch das BMF erfolgt.

Im Falle der Bündelung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 und sonstiger Vorhaben wird durch das BMF zudem die Einhaltung der bilateralen Vereinbarung über bündelungsrelevante Vorhaben (gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 70/2015) überprüft.

Ein **negatives Ergebnis der Prüfung** verpflichtet das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer (neuen) wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung.

Unabhängig davon, ob eine vollinhaltliche WFA, eine vereinfachte WFA oder eine Bündelung vorgenommen wurde, besteht die Möglichkeit, eine **informelle Qualitätssicherung bzw. eine Vorabprüfung** der Zulässigkeit einer Bündelung bzw. vereinfachten WFA durch die Wirkungscontrollingstelle des Bundes vornehmen zu lassen.

Informelle
Qualitätssicherung
bzw. Vorabprüfung

II. Durchführung des Begutachtungsverfahrens; Konsultationsmechanismus

A. Begutachtungsverfahren

1. Allgemeines

Ist der Gesetzesentwurf samt Materialien fertig gestellt, wird er einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Begutachtungs-
verfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird einer Vielzahl von Institutionen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dadurch wird es den durch den Gesetzesentwurf betroffenen Stellen ermöglicht, bereits in einem sehr frühen Stadium des Gesetzwerdungsprozesses ihre Interessen geltend zu machen. Weiters wird durch das Begutachtungsverfahren Spezialwissen mobilisiert und das zuständige Bundesministerium kann wertvolle Hinweise erhalten, ob und inwieweit nicht in ihre Kompetenz fallende Rechtsbereiche betroffen und zu berücksichtigen sind.

Zweck

Auch im Hinblick auf die Beschlussfassung im Ministerrat – Erfordernis der Einstimmigkeit – ist die Kenntnis und Berücksichtigung der im Zuge des Begutachtungsverfahrens von anderen Bundesministerien erhobenen Einwände bedeutsam.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

2. Begutachtende Stellen und Begutachtungsfrist

Die Einbeziehung der begutachtenden Stellen erfolgt zum Teil auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, zum Teil auf Grund langjähriger Verwaltungspraxis.

begutachtende Stellen

So wird zum Beispiel im Arbeiterkammergesetz 1992 (§ 93 Abs. 2 AKG) oder im Wirtschaftskammergesetz 1998 (§ 10 Abs. 1 WKG) der jeweiligen Interessenvertretung ein Begutachtungsrecht eingeräumt. Auch die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus sieht verpflichtend die Einbeziehung der Ämter der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes vor.

Jeder Gesetzesentwurf eines Bundesministeriums wird – insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis der Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung im Ministerrat und daher der Notwendigkeit einer frühestmöglichen Koordinierung innerhalb der Bundesregierung – auch allen anderen Bundesministerien zur Stellungnahme übermittelt.

Der **Kreis** der im konkreten Fall **zur Begutachtung eingeladenen Stellen** ist unterschiedlich groß und richtet sich jeweils nach der im Gesetzesentwurf geregelten Materie.

Beispiele für begutachtende Stellen sind: Interessenvertretungen, Rechnungshof, Volksanwaltschaft, Höchstgerichte, Universitäten, Rektorenkonferenz, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Österreichische Hochschülerschaft.

Vom BMVRDJ wird ein allgemeiner Verteiler für Übermittlungen im Begutachtungsverfahren geführt und laufend aktualisiert den Ressorts zur Verfügung gestellt (vgl. <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/verfassungsdienst/legistik/aktuelle-begutachtungsverfahren~2c94848a60c158380160e4b7cabd7eaa.de.html>).

Die **Begutachtungsfrist** ist in der Regel so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von mindestens **sechs Wochen** zur Verfügung steht. Diese Frist war lange Zeit durch Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vorgegeben (vgl. GZ 53.567-2a/71 vom 19. Juli 1971 und GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008 vom 2. Juni 2008). Seit 2013 normiert § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung: „Die Organe des Bundes haben in Hinblick auf den Inhalt, den Umfang und die Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine angemessene Begutachtungsfrist festzusetzen. Im Regelfall soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen.“

Begutachtungsfrist

Im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus darf die Begutachtungsfrist bei sonstiger allfälliger Kostentragungsfolge **vier Wochen** nicht unterschreiten.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Gleichzeitig mit der Versendung des Gesetzesentwurfes samt Materialien an die begutachtenden Stellen ist auch dem **Präsidium des Nationalrates** eine Ausfertigung elektronisch zu übermitteln. Die Stellungnahmen der begutachtenden Stellen sind ebenfalls an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln (vgl. die EntschlieÙung des Nationalrates bei der Beschlussfassung über das GOG-NR 1961, sowie die Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, und vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007).

Präsidium des
Nationalrates

Mit diesen Ausfertigungen werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder des zuständigen Ausschusses des Nationalrates sowie die parlamentarischen Klubs beteiligt. Dadurch erlangen sie frühzeitig Kenntnis von Gesetzesvorhaben und haben die Möglichkeit, sich für das parlamentarische Verfahren entsprechend vorzubereiten.

Darüber hinaus werden die Gesetzesentwürfe sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen auf die Homepage des Parlamentes gestellt und damit einem breiten Personenkreis zugänglich gemacht.

3. Auswertung der Stellungnahmen und Berücksichtigung im Gesetzesentwurf

Die im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen der begutachtenden Stellen werden ausgewertet.

Stellungnahmen

Ob und inwieweit die in den Stellungnahmen vorgebrachten Einwendungen, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge berücksichtigt werden, ob Gespräche bzw. Verhandlungen mit den betroffenen Stellen geführt werden und der Gesetzesentwurf entsprechend überarbeitet wird, wird in den einzelnen Bundesministerien unterschiedlich gehandhabt.

Der allenfalls überarbeitete Gesetzesentwurf samt Materialien wird in weiterer Folge zur Beschlussfassung in den Ministerrat eingebracht.

B. Konsultationsmechanismus

1. Allgemeines

Durch die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 (Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus), werden Regelungen über die Kostentragung für den Fall getroffen, dass rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere Gebietskörperschaften mit Kosten belasten.

Vereinbarung über den
Konsultations-
mechanismus

Zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch jeweils gegenbeteiligte Gebietskörperschaften werden in der Vereinbarung weit gehende Informationspflichten festgelegt.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

2. Anwendungsbereich der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus

Die Vereinbarung ist anzuwenden auf (Art. 1 Abs. 1 und 2 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus):

Anwendungsbereich

- Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung und beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister;
- Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung und beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung.

Diese Vorhaben haben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu enthalten.

Vom Anwendungsbereich der Vereinbarung **ausgenommen** sind (Art. 6 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus) rechtsetzende Maßnahmen, die

- eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Vorschriften des [Unions]rechts zu setzen verpflichtet ist (d.h. wenn bei der Umsetzung von Richtlinien kein Spielraum gegeben ist);
- die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen;
- auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

3. Informationspflichten

Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ist den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften mindestens **vier Wochen** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung mindestens **eine Woche** (Art. 1 Abs. 4 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus).

Informationspflichten

Bei **Bundesvorhaben** sind alle Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund einzubeziehen, bei **Landesvorhaben** der Bund (Bundeskanzleramt), der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund (Art. 1 Abs. 1 und 2 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus).

4. Auslösung des Konsultationsmechanismus

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund können Verhandlungen in einem Konsultationsgremium hinsichtlich der durch die Verwirklichung eines Vorhabens verursachten zusätzlichen finanziellen Ausgaben (einschließlich zusätzlicher Personalkosten) verlangen (Art. 2 Abs. 1 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus):

Auslösung

- bei Gesetzesentwürfen oder bei beschlussreifen Verordnungsentwürfen und

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

- bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern sie von übermittelten Gesetzesentwürfen abweichen,

innerhalb der zur Stellungnahme eingeräumten Frist.

Wird ein derartiges Verlangen gestellt, ist das Konsultationsgremium zu konstituieren und vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen (Art. 4 Abs. 1 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus).

5. Konsultationsgremium

Konsultationsgremium

Das Konsultationsgremium setzt sich aus den höchstrangigen Vertretern zusammen; so etwa für den Bund aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und dem Finanzminister, die sich bei Vorhaben des Bundes nur durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten lassen können (Art. 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus).

Es dient der Beratung und Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Kostentragung. Empfehlungen können nur einvernehmlich getroffen werden.

6. Kostentragung

Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen im Konsultationsgremium ergibt sich folgende Kostentragung (Art. 4 Abs. 2 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus):

Kostentragung

- Kommt es zu einer Einigung über die Höhe der verursachten zusätzlichen Ausgaben und ihrer Tragung, ist diese Einigung maßgeblich.
- Kommt es lediglich zu einer Einigung über die Tragung, nicht jedoch über die Höhe der verursachten zusätzlichen Ausgaben, ist hinsichtlich der Tragung die Einigung, hinsichtlich der Höhe des Ersatzes die dem Vorhaben angeschlossene Darstellung der finanziellen Auswirkungen maßgeblich.

Die **tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben** sind durch die Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, zu ersetzen,

- wenn keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Mindestfristen gegeben wurde,
- wenn eine Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht abgewartet wurde,
- wenn im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung hinsichtlich der Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zu Stande gekommen ist, sowie
- wenn vom normsetzenden Organ einer Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht Rechnung getragen wurde

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG (Art. 4 Abs. 2 letzter Satz Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus). Die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen einvernehmlich einzubinden (Art. 4 Abs. 3 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus).

automatische
Ersatzpflicht

Eine **automatische Ersatzpflicht** (Art. 5 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus) wird ausgelöst, wenn

- Gesetzesbeschlüsse von der übermittelten Vorlage inhaltlich abweichen und zusätzliche finanzielle Ausgaben verursachen,
- Gesetzesbeschlüsse von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweichen und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursachen.

Diese Fälle kommen dann zum Tragen, wenn Regierungsvorlagen im Zuge der parlamentarischen Behandlung verändert werden und dadurch anderen Gebietskörperschaften zusätzliche finanzielle Ausgaben entstehen.

Die automatische Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn Initiativanträge oder sonstige, nicht der Informationspflicht unterliegende Gesetzesvorschläge beschlossen werden.

Diese Ersatzpflicht ist innerhalb von zwölf Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses bei der Gebietskörperschaft, der das rechtssetzende Organ angehört, dem Grunde nach anzumelden. Kommt innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung auf dem Verhandlungsweg keine Einigung über die angemeldeten Ansprüche zu Stande, sind die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG (Art. 5 Abs. 1 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus).

Die Regelungen hinsichtlich der Kostentragung bzw. der automatischen Ersatzpflicht kommen allerdings nur dann zur Anwendung, wenn die jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bestimmte **Bagatellgrenzen** (Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 3 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus) übersteigen.

Bagatellgrenzen

Diese Bagatellgrenzen werden jährlich mit Kundmachung des Bundesministers für Finanzen verlautbart. Die Bagatellgrenze für das Jahr 2018 beträgt für Vorhaben des Bundes € 2.595.217, für Vorhaben der Länder zwischen € 62.821 (Burgenland) und € 661.439 (Wien) (vgl. BGBl. II Nr. 106/2018).

Hinsichtlich der Fälle der automatischen Ersatzpflicht kommt eine **zweite Bagatellgrenze** hinzu. Übersteigen die zusätzlichen finanziellen Ausgaben aller derartigen Vorhaben eines Kalenderjahres das Siebenfache der ersten Bagatellgrenze, tritt dennoch eine Ersatzpflicht ein.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

7. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs F 1/2013

In der Vergangenheit ist es vielfach im Gefolge eines Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens zu einer Zurückziehung oder Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfes gekommen, sodass erhobene Konsultationsverlangen als gegenstandslos betrachtet werden konnten bzw. nach entsprechender Einigung mit dem federführenden Bundesministerium zurückgezogen wurden. Das Konsultationsgremium wurde erst einmal (im Jahr 1999, ohne Ergebnis) einberufen.

Nicht einberufen wurde es im Kontext der Erlassung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV), BGBl. II Nr. 216/2012, durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, trotz derartigem Verlangen u.a. durch den Österreichischen Gemeindebund. Die EisbKrV sieht u.a. eine kostspielige Umrüstung der Schrankenanlagen bei Eisenbahnübergängen vor, wodurch die Gemeinden als Straßenerhalter in einem mehrjährigen Übergangszeitraum mit z.T. sehr erheblichen Kosten belastet werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 12. März 2014, F 1/2013 (VfSlg. 19.868/2014), erstmals zu Fragen des Konsultationsmechanismus geäußert und festgestellt, dass der Bund gegenüber dem Österreichischen Gemeindebund die aus Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus folgenden Verpflichtungen bei der Verwirklichung des rechtsetzenden Vorhabens der EisbKrV nicht erfüllt hat.

Zufolge dieses Erkenntnisses ist die Übermittlung eines Gesetzes- oder beschlussreifen Verordnungsentwurfes, dem keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften angeschlossen ist, auch dann nicht als Übermittlung gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen, wenn die Übermittlung ausdrücklich unter Berufung auf den Konsultationsmechanismus erfolgt. Wurde aber in diesem Sinne keine „Gelegenheit zur Stellungnahme“ gegeben, so ist – nach den näheren Bestimmungen der Vereinbarung – ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten (vgl. Art. 4 Abs. 2 Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus) (vgl. Rz 47 f der Entscheidungsgründe).

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

III. Einbringen des Gesetzesentwurfes in den Ministerrat und Beschlussfassung

A. Erstellen eines Ministerratsvortrages

1. Allgemeines

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens und allfälliger Überarbeitung des Gesetzesentwurfes unter Berücksichtigung der im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen wird der Gesetzesentwurf samt Materialien in Form eines Vortrages an den Ministerrat zur Beschlussfassung in den Ministerrat eingebracht.

2. Ministerratsvortrag

Der Vortrag an den Ministerrat umfasst ein als solches bezeichnetes Schreiben des zuständigen Bundesministers, in dem der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfes kurz dargestellt wird. Dieses Schreiben hat mit folgender Antragsformel zu enden: „Ich stelle somit den Antrag, die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.“

Ministerratsvortrag

Der Gesetzesentwurf und die Materialien sind diesem Schreiben anzuschließen.

Der Ministerratsvortrag muss rund eine Woche vor der Sitzung des Ministerrates dem Ministerratsdienst des Bundeskanzleramtes elektronisch übermittelt werden, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. In dringenden Fällen kann der Ministerratsvortrag aber auch kurzfristig als „Tischvorlage“ in den Ministerrat eingebracht werden.

Einbringen

B. Ministerrat

1. Allgemeines

Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers (Art. 69 Abs. 1 B-VG).

Bundesregierung

Staatssekretäre sind nicht Mitglieder der Bundesregierung. Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen des Ministerrates teil, sind aber im Ministerrat nicht stimmberechtigt (vgl. Art. 78 Abs. 2 und 3 B-VG zur Bestellung von Staatssekretären und zur Bindung an Weisungen des Ministers, dem sie unterstellt sind).

Staatssekretäre

Die Bundesregierung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Nach Art. 69 Abs. 3 B-VG fasst die Bundesregierung ihre Beschlüsse einstimmig.

Beschlussfähigkeit

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Die Bundesregierung fasst ihre Beschlüsse im – grundsätzlich mittwochs stattfindenden – Ministerrat.

Ministerrat

Die Vorbereitung (Erstellung der Tagesordnung, Verteilung des Ministerratsmaterials), Protokollführung und Nachbereitung der wöchentlichen Ministerratssitzungen erfolgt durch den Ministerratsdienst.

Ministerratsdienst

Der Ministerratsdienst (Abteilung des Bundeskanzleramtes) führt die Kanzleigeschäfte der Bundesregierung und ist den Weisungen des Bundeskanzlers unterworfen.

2. Beschlussfassung

Der Ministerrat kann wie folgt beschließen:

Beschlussfassung

- Der Ministerrat beschließt **im Sinne des Antrages**.

In diesem Fall sind alle Mitglieder der Bundesregierung mit dem Gesetzesentwurf einverstanden. Der Gesetzesentwurf samt Materialien wird als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt.

im Sinne des Antrages

- Der Ministerrat beschließt zwar im Sinne des Antrages, ein oder mehrere Mitglieder der Bundesregierung machen aber eine **Protokollanmerkung** geltend.

Protokollanmerkung

In diesem Fall ist zwar grundsätzlich Einvernehmen im Ministerrat gegeben und der Gesetzesentwurf samt Materialien wird unverändert als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet. Einzelne Punkte werden aber klargestellt bzw. sollen im Zuge der parlamentarischen Behandlung berücksichtigt werden.

- Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages mit einer **Maßgabe**.

Maßgabebeschluss

In diesem Fall wird eine inhaltliche Änderung des Gesetzesentwurfes von einem oder mehreren Mitgliedern der Bundesregierung geltend gemacht. Mit der Maßgabe ist der genaue Wortlaut der inhaltlichen Änderung des Gesetzesentwurfes zu formulieren. Der Gesetzesentwurf ist entsprechend der im Ministerrat beschlossenen Maßgabe zu ändern und in weiterer Folge als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Beispiel:

„Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages mit der Maßgabe, dass

1. in Art. I (Änderung des Strafgesetzbuches) in § 278c Abs. 1 Z 6 nach dem Zitat „(§ 126)“ ein Beistrich zu setzen ist und die Wortfolge „oder Datenbeschädigung (§ 126a)“ durch die Wortfolge „Datenbeschädigung (§ 126a), Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) oder Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten (§ 126c),“ zu ersetzen ist und
2. in Art. I (Änderung des Strafgesetzbuches) in § 278c Abs. 1 Z 7 der Beistrich nach dem Klammerzitat zu entfallen hat und die Wortfolge „oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180),“ anzufügen ist.“

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

- Beschließt der Ministerrat die Beschlussfassung einer Angelegenheit – um eine Woche oder zeitlich unbegrenzt – **zurückzustellen**, konnte ein Einvernehmen im Ministerrat nicht erzielt werden.

Zurückstellung

In diesem Fall wird durch Gespräche bzw. Verhandlungen mit jenen Bundesministern, die dem Gesetzesentwurf nicht zugestimmt haben, versucht, Problembereiche zu bereinigen und eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages im nächsten Ministerrat bzw. einem der folgenden Ministerräte zu erreichen.

Bei einer zeitlich unbegrenzten Zurückstellung ist der Gesetzesentwurf neuerlich zur Beschlussfassung in den Ministerrat einzubringen.

Weiters kann ein bereits in den Ministerrat eingebrachter Vortrag noch **vor** der Sitzung des Ministerrates durch den einbringenden Bundesminister **zurückgezogen** werden.

Zurückziehung

Soll dieses Gesetzesvorhaben weiter verfolgt werden, ist es ebenfalls neuerlich zur Beschlussfassung in den Ministerrat einzubringen.

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

Kontrollfragen zu Kapitel 2

1. Wie läuft das Verfahren im vorparlamentarischen Raum bei der Entstehung von Bundesgesetzen im Wege von Regierungsvorlagen ab?
2. Was ist bei der Gestaltung von Gesetzesentwürfen zu berücksichtigen?
3. Aus welchen Teilen setzen sich die Materialien zu Gesetzesentwürfen zusammen?
4. Was ist der Inhalt des Vorblattes und was wird mit diesem bezweckt?
5. Wie werden die Erläuterungen gegliedert?
6. Was ist Inhalt des Allgemeinen Teiles und des Besonderen Teiles der Erläuterungen?
7. Wann ist eine Textgegenüberstellung erforderlich und was ist ihr Inhalt?
8. Was versteht man unter einer „Vorbegutachtung“?
9. Wie läuft das Begutachtungsverfahren ab?
10. Was ist der Zweck des Begutachtungsverfahrens?
11. Nennen Sie Beispiele für begutachtende Stellen!
12. Wonach richtet sich der Kreis der zur Begutachtung eingeladenen Stellen?
13. Welche Begutachtungsfristen gibt es?
14. Welche weiteren Schritte sind nach dem Einlangen der Stellungnahmen zu setzen?
15. Was versteht man unter einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung? Für welche Arten von Vorhaben ist sie durchzuführen?
16. Nennen Sie einige Rechtsgrundlagen, auf welche sich das WFA-System samt interner Evaluierung stützt!
17. Welche zwei grundsätzlichen Varianten stehen bei der Erstellung einer WFA zur Verfügung? Beschreiben Sie die Inhalte der Folgenabschätzungen beider Varianten!
18. Wann ist die Erstellung einer vereinfachten WFA zulässig?
19. Beschreiben Sie die Qualitätssicherung einer vollinhaltlichen WFA durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle! Welche Inhalte werden anhand welcher Kriterien geprüft? Was ist die Konsequenz der Qualitätssicherung?
20. Beschreiben Sie die unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb des Verfahrens zur Überprüfung der Zulässigkeit einer vereinfachten WFA!

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

21. Was versteht man unter einer „Bündelung“ von Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben? Wann ist eine Bündelung zulässig? Nennen Sie Beispiele!
22. Was versteht man unter dem Begriff der „internen Evaluierung von vollinhaltlichen WFA“? Worin besteht ihr Nutzen? Wer erhält die Ergebnisse?
23. Was wird durch die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus geregelt?
24. Was ist der Anwendungsbereich der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus?
25. Worin bestehen die Informationspflichten?
26. Was ist die Bedeutung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes?
27. Wer kann den Konsultationsmechanismus auslösen und unter welchen Voraussetzungen?
28. Welche Aufgabe hat das Konsultationsgremium?
29. Zu welcher Kostentragung kann es auf Grund von Verhandlungen im Konsultationsgremium kommen?
30. Wann sind die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen?
31. Wann besteht die automatische Ersatzpflicht?
32. Wie ist bei der automatischen Ersatzpflicht vorzugehen, um zusätzliche finanzielle Ausgaben geltend zu machen?
33. Was ist die Bagatellgrenze?
34. Wie wird ein Gesetzesentwurf in den Ministerrat eingebracht?
35. Was ist der Inhalt eines Ministerratsvortrages und wie hat die Antragsformel zu lauten?
36. Wann ist der Ministerratsvortrag in den Ministerrat einzubringen, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden?
37. Wie setzt sich der Ministerrat zusammen und welches Präsenz- und Konsensquorum ist für die Beschlussfassung erforderlich?
38. Sind Staatssekretären im Ministerrat stimmberechtigt?
39. Welche Beschlüsse kann der Ministerrat hinsichtlich eines Ministerratsvortrages fassen?
40. Wie hat der Ministerrat zu beschließen, damit der Gesetzesentwurf unverändert als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht werden kann?
41. Was bedeutet eine Zurückstellung?
42. Was bedeutet eine Zurückziehung?
43. Was ist ein Maßgabebeschluss?

2 – VERFAHREN IM VORPARLAMENTARISCHEN RAUM

44. Wie wirkt sich eine Protokollanmerkung auf das weitere Gesetzgebungsverfahren aus?

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Kapitel 3: Parlamentarisches Verfahren

Nach der Beschlussfassung im Ministerrat wird der Gesetzesentwurf samt Materialien als **Regierungsvorlage** dem Nationalrat zur weiteren Behandlung zugeleitet.

Das parlamentarische Verfahren umfasst

- das Verfahren im Nationalrat sowie
- das Verfahren im Bundesrat und

kommt für sämtliche Gesetzesvorschläge zum Tragen.

I. Verfahren im Nationalrat

A. Nationalrat – Allgemeines

Die **Gesetzgebungsperiode** des Nationalrates dauert grundsätzlich fünf Jahre (Ausnahme: Auflösung des Nationalrates) und beginnt mit der Konstituierung des Nationalrates nach einer Neuwahl seiner Mitglieder (Art. 27 Abs. 1 B-VG).

Gesetzgebungs-
periode

Mit der Wahl am 29. September 2019 wurde der Nationalrat für die XXVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates gewählt.

Zwischen den Gesetzgebungsperioden besteht **keine Kontinuität**. Das bedeutet, dass alle in einer Gesetzgebungsperiode im Nationalrat nicht erledigten Anträge, Regierungsvorlagen, etc. „verfallen“ und in der neuen Gesetzgebungsperiode neuerlich eingebracht werden müssen.

Prinzip der
Diskontinuität

Von diesem „Verfall“ ausgenommen sind vom Nationalrat der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode nicht erledigte Volksbegehren und an den Nationalrat gerichtete Bürgerinitiativen, die als Verhandlungsgegenstände des neu gewählten Nationalrates gelten (Art. 28 Abs. 4 B-VG); ebenso Berichte des Rechnungshofes, Bundesrechnungsabschlüsse sowie Berichte der Volksanwaltschaft (§ 21 Abs. 1a GOG-NR).

Innerhalb einer Gesetzgebungsperiode muss der Nationalrat jährlich eine **ordentliche Tagung** abhalten, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll (Art. 28 Abs. 1 B-VG, § 46 Abs. 1 GOG-NR).

ordentliche Tagung

Der Nationalrat kann auch zu außerordentlichen Tagungen zusammentreten (Art. 28 Abs. 2 B-VG; vgl. auch § 46 Abs. 2 GOG-NR).

Die Einberufung des Nationalrates zur ordentlichen Tagung erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung (Art. 28 Abs. 1 und Art. 67 B-VG). Der Bundespräsident erklärt auch die Tagungen auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates für beendet (Art. 28 Abs. 3 B-VG, § 46 Abs. 3 GOG-NR).

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Zwischen den einzelnen Tagungen einer Gesetzgebungsperiode ruht grundsätzlich die parlamentarische Tätigkeit. Die Arbeiten werden nach Eröffnung einer neuen Tagung nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben (**Kontinuität** innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode) (Art. 28 Abs. 4 B-VG, § 46 Abs. 4 GOG-NR).

Prinzip der Kontinuität

Innerhalb der Tagungen erfolgt die Tätigkeit des Nationalrates (Plenum) in einzelnen **Sitzungen**, zu welchen der Nationalrat von seinem Präsidenten einzuberufen ist (Art. 28 Abs. 5 B-VG, § 46 Abs. 5 GOG-NR). In bestimmten Fällen ist der Präsident zur Einberufung einer Sondersitzung innerhalb von acht Tagen verpflichtet (§ 46 Abs. 6 GOG-NR).

Plenarsitzungen

Die Plenarsitzungen des Nationalrates sind grundsätzlich **öffentlich** (Art. 32 Abs. 1 B-VG, § 47 Abs. 1 GOG-NR).

Öffentlichkeit

Über die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates werden **stenografische Protokolle** verfasst und gedruckt herausgegeben. Diese haben die Verhandlungen vollständig wiederzugeben (§ 52 Abs. 1 GOG-NR) und die in der Sitzung beziehungsweise seit der letzten Sitzung eingelangten Verhandlungsgegenstände zu verzeichnen (§ 52 Abs. 3 GOG-NR).

stenografische
Protokolle

Als **Beilagen** zu den stenografischen Protokollen werden die in § 52 Abs. 4 GOG-NR angeführten Verhandlungsgegenstände (z.B. selbstständige Anträge von Abgeordneten, Regierungsvorlagen, Gesetzesanträge des Bundesrates, selbstständige Anträge von Ausschüssen, Ausschussberichte, Einsprüche des Bundesrates sowie Vorlagen über Vorschläge für Beschlüsse des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 50b B-VG) herausgegeben. Wurde von der Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsgegenständen oder Teilen von solchen an die Abgeordneten Abstand genommen, so ist auch von deren Herausgabe als Beilage zu den stenografischen Protokollen abzusehen (§ 52 Abs. 4 und 5 GOG-NR).

Beilagen zu den
stenografischen
Protokollen

Die Geschäfte des Nationalrates werden vom **Präsidenten** geleitet (vgl. Art. 30 B-VG und § 13 GOG-NR). Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Zweite bzw. der Dritte Präsident. Weiters kann er sich in der Vorsitzführung bei Plenarsitzungen durch den Zweiten bzw. Dritten Präsidenten vertreten lassen (§ 15 GOG-NR). In der parlamentarischen Praxis wechseln sich die Präsidenten in der Regel in einem zweistündigen Turnus in der Vorsitzführung ab.

Präsident des
Nationalrates

Dem Präsidenten untersteht die **Parlamentsdirektion**, die im Wesentlichen zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes berufen ist (Art. 30 Abs. 3 B-VG).

Parlamentsdirektion

Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die **Präsidialkonferenz** (§ 8 Abs. 1 GOG-NR). Sie ist ein beratendes Organ betreffend die parlamentarische Arbeit (z.B. Vorschläge zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse, zur Redezeitbeschränkung und Redeordnung) im Nationalrat (§ 8 Abs. 2

Präsidialkonferenz

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

und 3 GOG-NR). In der parlamentarischen Praxis wird in der Präsidialkonferenz versucht, zwischen den Mitgliedern Einvernehmen zu einzelnen Fragen hinsichtlich der parlamentarischen Arbeit herzustellen.

Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei haben zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Nationalrates an gerechnet, das Recht, sich in einem – einzigen – **Klub** zusammenzuschließen. Wird von Abgeordneten einer wahlwerbenden Partei dem Präsidenten mehr als ein Zusammenschluss mitgeteilt, so ist die zahlenmäßig größere Gruppe von Abgeordneten als Klub anzuerkennen. Bei gleicher Personenzahl ist jene Gruppe von Abgeordneten als Klub anzuerkennen, der der Listenerste des jeweiligen Bundeswahlvorschlages angehört. Für den Zusammenschluss zu einem Klub und den Bestand eines Klubs ist die Zahl von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sowie Veränderungen derselben sind dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (Vgl. § 7 GOG-NR).

Klub

Die Klubs haben zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten; dazu zählen z.B. Ausgaben für Personal, Infrastruktur einschließlich EDV, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Enqueten, Aussendungen und Rundschreiben, Druckwerke, Broschüren sowie Ausgaben für internationale Arbeit. (vgl. § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985).

Darüber hinaus kann der Präsident des Nationalrates den Klubs Bedienstete der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen (Art. 30 Abs. 5 B-VG).

B. Verfahren im Überblick

Nach Einlangen der Regierungsvorlage im Nationalrat verfügt der Präsident deren Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten (§ 23 Abs. 1 GOG-NR).

Vervielfältigung und Verteilung

Das Einlagen ist vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen. Dies kann auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Unterlage erfolgen (§ 23 Abs. 4 GOG-NR).

Mitteilung des Einlangens

Das weitere Verfahren im Nationalrat kann wie folgt gegliedert werden:

- Erste Lesung im Plenum des Nationalrates, sofern eine solche vom Antragsteller beantragt oder vom Nationalrat beschlossen wird (§ 69 Abs. 3 und 4 GOG-NR);
- Behandlung in den Ausschüssen des Nationalrates (§ 32 Abs. 1 GOG-NR);
- Zweite und Dritte Lesung im Plenum des Nationalrates (§§ 70 ff GOG-NR).

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

C. Erste Lesung

Die erste Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken (§ 69 Abs. 5 GOG-NR). Es dürfen nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberaterung der Vorlage gestellt werden. Nach der ersten Lesung verfügt der Präsident die Zuweisung an den jeweiligen Ausschuss (§ 69 Abs. 6 GOG-NR).

Erste Lesung

Über Initiativanträge ist eine erste Lesung durchzuführen, wenn es im Antrag verlangt wird. Wird verlangt, die erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, ist dies bei der Erstellung der Tagesordnung des Nationalrates zu berücksichtigen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen Bezeichnete, das Wort (§ 69 Abs. 4 GOG-NR).

Regierungsvorlagen, Gesetzesanträge des Bundesrates und Volksbegehren werden nur auf Beschluss des Nationalrates in eine erste Lesung genommen (§ 69 Abs. 3 GOG-NR). In der parlamentarischen Praxis wird die Durchführung einer ersten Lesung insbesondere bezüglich der Regierungsvorlage über das jährliche Bundesfinanzgesetz beschlossen.

Ist keine erste Lesung durchzuführen, weist der Präsident Regierungsvorlagen, Gesetzesanträge des Bundesrates und Volksbegehren in der auf die Verteilung der Vorlage zweitfolgenden Sitzung, Initiativanträge in der auf die Einbringung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zu (§ 69 Abs. 7 GOG-NR).

Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Präsidenten, welchem Ausschuss er eine Vorlage zur Vorberaterung zuweist (§ 13 Abs. 4 GOG-NR). Die Präsidialkonferenz kann diesbezüglich Vorschläge erstatten (§ 8 Abs. 2 GOG-NR).

Selbstständige Anträge von Ausschüssen des Nationalrates (§ 27 Abs. 1 GOG-NR) werden vom Nationalrat unmittelbar in zweite Lesung genommen (§ 70 Abs. 1 GOG-NR).

D. Behandlung in den Ausschüssen des Nationalrates

1. Ausschüsse

Zur **Vorberaterung der Verhandlungsgegenstände** werden vom Nationalrat – regelmäßig für seine Amtsdauer – Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten – nach den für die Verteilung der Hauptausschussmandate festgelegten Grundsätzen (§ 30 Abs. 4 GOG-NR) – verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuss- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt (§ 32 Abs. 1 GOG-NR).

Ausschuss

Die fraktionelle Zusammensetzung der Ausschüsse spiegelt die Mehrheitsverhältnisse des Plenums des Nationalrates in verkleinerter Form wider.

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Die Bildung dieser Ausschüsse des Nationalrates wird regelmäßig in Anlehnung an die Ressortenteilung der Bundesministerien vorgenommen (z.B. Justizausschuss, Gesundheitsausschuss, Ausschuss für Innere Angelegenheiten, Verfassungsausschuss, Umweltausschuss, Verkehrsausschuss, Ausschuss für Arbeit und Soziales).⁹

Die Ausschüsse werden zu ihrer **Konstituierung** vom Präsidenten des Nationalrates einberufen. Jeder Ausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden (§ 34 Abs. 1 und 2 GOG-NR).

Konstituierung

Der **Obmann** beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen und ist auch berechtigt, die Sitzungen zu unterbrechen (§ 34 Abs. 4 GOG-NR).

Obmann

Ein Ausschuss kann zur Vorbehandlung ihm zugewiesener Gegenstände einen **Unterausschuss** einsetzen oder damit einen bereits bestehenden Unterausschuss betrauen (§ 35 Abs. 1 GOG-NR).

Unterausschuss

Dem Unterausschuss kommt beratender Charakter zu (§ 35 Abs. 2 GOG-NR); er hat dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten (§ 35a GOG-NR).

2. Verfahren in den Ausschüssen

Der Ausschuss, dem der Gesetzesvorschlag zugewiesen wurde, hat diesen zu beraten und die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates vorzubereiten (vgl. § 32 Abs. 1 GOG-NR).

Zweck

Am Beginn der Sitzung kann der Obmann des Ausschusses eine Umstellung der Gegenstände der **Tagesordnung** vornehmen und die Verhandlung über mehrere Gegenstände zusammenfassen. Weiters kann der Ausschuss – auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Abgeordneten – mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird (§ 41 Abs. 2 GOG-NR).

Änderung der Tagesordnung

Der Ausschuss wählt am Beginn jeder Verhandlung über eine Vorlage einen **Berichterstatter für den Ausschuss**. Auf Vorschlag des Berichterstatters kann eine Vorlage unter einem oder Teile der Vorlage für sich beraten oder eine getrennte General- und Spezialdebatte abgeführt werden (§ 41 Abs. 3 GOG-NR).

Berichterstatter für den Ausschuss

⁹ Eine Auflistung sämtlicher Ausschüsse des Nationalrates ist abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/AUS/index.shtml>.

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Der Obmann des Ausschusses erteilt den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort (§ 41 Abs. 5 GOG-NR). Es besteht die Möglichkeit der Redezeitbeschränkung und der Stellung eines Antrages auf Schluss der Debatte (§ 41 Abs. 6 und 7 GOG-NR).

Debatte

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse – unter Beiziehung von Bediensteten des Ressorts – teilzunehmen (§ 18 Abs. 1 und 2 GOG-NR); sie können sich in der Debatte zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen (§ 19 Abs. 1 GOG-NR, vgl. auch Art. 75 B-VG). Ausschüsse und deren Unterausschüsse haben weiters das Recht, die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung zu verlangen („**Zitationsrecht**“) und diese um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen (vgl. Art. 75 B-VG sowie § 18 Abs. 3 GOG-NR).

Mitglieder der
Bundesregierung,
Staatssekretäre

Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich **nicht öffentlich**.

Inhaltliche Änderungen von Gesetzesvorschlägen können im Ausschuss im Zuge der Debatte über eine Vorlage durch **Abänderungs- und Zusatzanträge** geltend gemacht werden. Abänderungsanträge können von jedem in der Ausschusssitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden. Sie sind dem Obmann des Ausschusses schriftlich zu übergeben, der über die Zulässigkeit des Abänderungsantrages entscheidet. Hält er einen derartigen Antrag für geschäftsordnungswidrig, liegt es in seinem Ermessen, diesen als unzulässig zurückzuweisen und nicht zur Abstimmung zu bringen. Der Beschluss auf Schluss der Debatte schließt die Stellung eines Abänderungsantrages nicht aus. In diesem Fall ist der Abänderungsantrag sogleich nach ausgesprochenem Schluss dem Obmann zu übergeben, der dem Ausschuss den Abänderungsantrag mitteilt (vgl. § 41 Abs. 8 GOG-NR).

Abänderungsanträge

Ist kein Redner mehr zu Wort gemeldet, wird die Debatte geschlossen und die **Abstimmung** über den Gesetzesvorschlag und allfällige Abänderungsanträge durchgeführt.

Abstimmung

Für die **Beschlussfassung** im Ausschuss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder und – soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Der Obmann übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 41 Abs. 1 iVm Abs. 9 GOG-NR).

Beschlussfassung

Weiters hat der Ausschuss am Schluss jeder Verhandlung über eine Vorlage einen **Berichterstatter für den Nationalrat** zu wählen, der die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen **Bericht** zusammenfasst. Dieser ist vom Obmann und vom Berichterstatter zu unterfertigen und dem Präsidenten des Nationalrates zu übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt (§ 42 Abs. 1 GOG-NR).

Ausschussbericht

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Der Nationalrat kann – auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten – jederzeit dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung setzen (§ 43 Abs. 1 GOG-NR).

Fristsetzungsantrag

Wird ein Gesetzesvorschlag samt eines allfälligen Abänderungsantrages im Ausschuss **angenommen**, wird im Ausschussbericht der Antrag gestellt, dass der Nationalrat dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen wolle.

Kommt es bei der Beschlussfassung im Ausschuss zu keiner Mehrheit für den zur Vorberatung zugewiesenen Gesetzesvorschlag, besteht für den Ausschuss keine gesetzliche Verpflichtung, einen Bericht an den Nationalrat zu erstatten. In der parlamentarischen Praxis wird in solchen Fällen dem Nationalrat ein „**negativer**“ **Ausschussbericht** mit dem Antrag auf Kenntnisnahme vorgelegt.

negativer
Ausschussbericht

Ein Ausschuss, der sich für die Vorberatung eines zugewiesenen Gesetzesvorschlages **unzuständig** erachtet, hat in seinem Bericht an den Nationalrat lediglich seine Unzuständigkeit festzustellen und zu beantragen, dass der Nationalrat seinen Bericht zur Kenntnis nehmen möge. Im Ausschussbericht kann grundsätzlich nicht die Zuweisung an einen anderen Ausschuss beantragt werden.

Unzuständigkeit

Nach der Verhandlung eines solchen Ausschussberichtes im Plenum des Nationalrates wird der Präsident die betreffende Vorlage in der Regel einem anderen Ausschuss zur Vorberatung zuweisen.

Der Ausschuss kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit **abändern**. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluss geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluss gefasst wurde. Ist die ursprüngliche Stimmenzahl nicht mehr feststellbar, so ist zur Abänderung des Beschlusses eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig (§ 42 Abs. 2 GOG-NR).

Abänderung

Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mehr mit Zustimmung des Nationalrates **zurückgenommen** werden (§ 42 Abs. 3 GOG-NR). Die Zurücknahme erfordert einen Antrag des Ausschusses – in Form eines Ausschussberichtes – an den Nationalrat, der Zurücknahme des Berichtes zuzustimmen.

Zurücknahme

Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschussverhandlungen ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (**Minderheitsbericht**) zu erstatten (§ 42 Abs. 4 GOG-NR).

Minderheitsbericht

Der Minderheitsbericht kann sich nur auf den Gegenstand des Hauptberichtes beziehen und setzt voraus, dass die Abgeordneten mit ihrer Auffassung wenigstens teilweise in der Minderheit geblieben sind. Er muss jedoch nicht – wie die persönliche Stellungnahme (siehe sogleich) – eine von der Meinung der Ausschussmehrheit abweichende Auffassung zum Inhalt haben.

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Darüber hinaus kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschussverhandlungen eine vom Hauptbericht abweichende **persönliche Stellungnahme** in knapper Form zum Gegenstand abgeben (§ 42 Abs. 5 GOG-NR).

persönliche
Stellungnahme

Minderheitsberichte und persönliche Stellungnahmen müssen dem Präsidenten des Nationalrates so rechtzeitig übergeben werden, dass sie – unter Berücksichtigung der Vielfältigkeit und Verteilung an die Abgeordneten – gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können (§ 42 Abs. 6 GOG-NR). Die Einhaltung der 24-stündigen Aufruffrist (§ 44 Abs. 1 GOG-NR) ist allerdings für Minderheitsberichte und persönliche Stellungnahmen nicht erforderlich.

E. Zweite Lesung

1. Allgemeines

Die zweite Lesung ist jener Abschnitt des Gesetzgebungsverfahrens, in dem der Gesetzesvorschlag im Plenum des Nationalrates in jeder Hinsicht – also nicht nur in grundsätzlicher, wie in der ersten Lesung, oder nur noch in formaler, wie in der dritten Lesung – zu behandeln ist (vgl. § 70 GOG-NR).

Zweite Lesung

Die zweite Lesung darf grundsätzlich nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschussberichtes stattfinden (§ 44 Abs. 1 GOG-NR).

Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Nationalrates kann von der Vielfältigkeit des Berichtes oder von der 24-stündigen Frist abgesehen werden (§ 44 Abs. 2 GOG-NR).

Nach Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt (§ 44 Abs. 3 GOG-NR). Sollte der Ausschuss keinen Berichtersteller für den Nationalrat gewählt haben, kann vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung von einem Obmannstellvertreter ein mündlicher Bericht erstattet werden (§ 44 Abs. 4 GOG-NR).

2. General- und Spezialdebatte

Die Zweite Lesung besteht aus der

- Generaldebatte: allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes sowie der
- Spezialdebatte: Beratung über einzelne Teile der Vorlage und die Abstimmung darüber.

General- und
Spezialdebatte

Generaldebatte und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt, wenn der Nationalrat auf Antrag des Berichterstatters nicht anderes beschließt (§ 70 Abs. 2 GOG-NR). In der parlamentarischen Praxis werden General- und Spezialdebatte regelmäßig **unter einem** abgeführt.

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Die **Debatte** über einen im Ausschuss vorberatenen Gesetzesvorschlag wird durch den Berichterstatter eröffnet. Im Falle eines Verzichtes auf die Berichterstattung – dieser ist in der parlamentarischen Praxis die Regel –, wird die Debatte durch die Worterteilung an den ersten zum Wort gemeldeten Redner eröffnet (§ 53 Abs. 1 GOG-NR).

Eröffnung

Der Präsident kann – selbst wenn General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden – bestimmen, dass Teile der Vorlage für sich zur Debatte und Abstimmung kommen. Dabei hat er den Grundsatz zu beachten, dass eine solche Teilung der Debatte und Abstimmung nur in einer die Übersichtlichkeit der Verhandlung fördernden Weise erfolgt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte (§ 53 Abs. 2 und § 73 Abs. 2 GOG-NR).

Gliederung

Inhaltliche Änderungen von Gesetzesvorschlägen können auch noch im Rahmen der zweiten Lesung im Plenum des Nationalrates in Form von **Abänderungsanträgen** durchgeführt werden. Sie können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil der Vorlage, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn der Abänderungsantrag nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen (§ 53 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 GOG-NR).

Abänderungsanträge

Die Abänderungsanträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und in der Regel von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann jedoch die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen. Bei der Einbringung von umfangreichen Abänderungsanträgen kann der Präsident zur Straffung der Verhandlungen die Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten verfügen, sofern einer der unterfertigten Abgeordneten in seinen Ausführungen die Kernpunkte des Antrages mündlich erläutert hat. Diese Abänderungsanträge sind dem stenografischen Protokoll beizudrucken (§ 53 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 GOG-NR).

Der Nationalrat kann jeden Abänderungsantrag an den Ausschuss, der mit der Vorberatung der Vorlage betraut war, (zurück-)verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschussberichtes über die Vorlage die Verhandlung vertagen (§ 53 Abs. 5 und § 73 Abs. 1 GOG-NR).

Jene **Abgeordnete**, die zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen wünschen, haben sich bei einem vom Präsidenten zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion, der die Rednerliste führt, mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen wollen, zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hiezu bestimmten Abgeordneten erfolgen. **Wortmeldungen** werden ab Beginn der Sitzung entgegengenommen (§ 60 Abs. 1 GOG-NR).

Redeordnung

Die gemeldeten Abgeordneten gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Redner abgewechselt wird (§ 60 Abs. 2 GOG-NR).

Der vom Ausschuss für den Nationalrat gewählte Berichterstatter kann nur dann als „Für“- oder „Gegen“-Redner das Wort nehmen, wenn er auf die Erstattung seines mündlichen Berichtes verzichtet hat (§ 60 Abs. 7 GOG-NR).

Kein Abgeordneter darf innerhalb einer Debatte öfter als zweimal sprechen (§ 63 Abs. 1 GOG-NR).

Die **Mitglieder** der **Bundesregierung** und die **Staatssekretäre** können zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen (§ 63 Abs. 2 GOG-NR). Sie sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates teilzunehmen (§ 18 Abs. 1 GOG-NR).

Hinsichtlich der **Redezeit** unterbreitet in der Regel der Präsident – nach Beratung in der Präsidialkonferenz – dem Nationalrat zur Beschlussfassung einen Vorschlag über die Gestaltung und Dauer der Debatte zur gesamten Tagesordnung (§ 57 Abs. 3 Z 2 GOG-NR). Dieser Vorschlag wird vom Nationalrat regelmäßig angenommen.

Redezeit

Beispiel:

„Präsidentin: In der Präsidialkonferenz wurde Konsens über die Dauer der Debatten wie folgt erzielt: Es wurde eine Tagesblockzeit von neun „Wiener Stunden“ vereinbart, aus der sich folgende Redezeiten ergeben: SPÖ 176 Minuten, Freiheitliche und ÖVP je 131 Minuten und Grüne 104 Minuten.

Da der ORF um eine Sitzungsübertragung im Fernsehen angesucht hat, die bis 13 Uhr dauern soll, wurde zusätzlich folgende Vereinbarung getroffen:

Es wird jetzt je eine Wortmeldung pro Fraktion mit je 12 Minuten, dann je eine Wortmeldung pro Fraktion mit je 8 Minuten und eine weitere Runde mit je einer Wortmeldung pro Fraktion mit 6 Minuten geben. ...

Gibt es Einwendungen oder Gegenstimmen gegen diese Regelung? – Das ist nicht der Fall. Damit ist es einstimmig so angenommen.“

Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, **schließt** der Präsident die **Debatte** und erteilt dem Berichterstatter auf dessen Verlangen das Schlusswort (§ 63 Abs. 3 GOG-NR).

In weiterer Folge kommt es zur **Abstimmung** über den Gesetzesvorschlag.

Abstimmung

Der Präsident verkündet den Eingang in das Abstimmungsverfahren (§ 65 Abs. 1 GOG-NR). Er hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen (§ 65 Abs. 2 GOG-NR).

Die Abstimmung ist so durchzuführen, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck kommt (§ 65 Abs. 3 GOG-NR). Es sind daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen (§ 65 Abs. 4 GOG-NR).

Der Präsident hat bekannt zu geben, in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt, insbesondere, über welche Teile des Gegenstandes er unter Berücksichtigung gestellter Abänderungsanträge abstimmen lassen – oder inwieweit er einem allfälligen Verlangen auf getrennte Abstimmung Rechnung tragen –

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

und in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wird (§ 65 Abs. 6 GOG-NR).

Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen – Bejahung – und Sitzenbleiben – Verneinung – statt (§ 66 Abs. 1 GOG-NR). Die Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; die Stimmabgabe hat durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung zu erfolgen (§ 64 Abs. 1 und 2 GOG-NR). Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als verneint (§ 64 Abs. 3 GOG-NR). Die Abstimmung ist grundsätzlich öffentlich, unter bestimmten Voraussetzungen kann der Nationalrat eine geheime Abstimmung beschließen (§ 66 Abs. 4 GOG-NR). Weiters besteht die Möglichkeit einer namentlichen Abstimmung (§ 66 Abs. 3 und 4 GOG-NR).

Der den Vorsitz führende Präsident stimmt in der Regel nicht mit. Er kann sich jedoch, bevor er das Ergebnis einer Abstimmung ausgesprochen hat, an dieser durch mündliche Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage beteiligen. An namentlichen und geheimen Abstimmungen nimmt der den Vorsitz führende Präsident immer teil (§ 68 Abs. 1 GOG-NR).

Der Präsident hat das **Ergebnis** der Abstimmung zu verkünden. Im Fall der namentlichen Abstimmung sind die Namen der Abgeordneten unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens in das Stenographische Protokoll aufzunehmen (§ 66 Abs. 8 GOG-NR).

Beispiel: Abstimmung über den Bericht des Wirtschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (616 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Maklergesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (629 d.B.)

„Präsidentin: Zum Wort ist dazu niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Die Frau Berichterstatterin wünscht kein Schlusswort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung über den Gesetzesentwurf in 629 der Beilagen.

Hiezu haben die Abgeordneten Mag. Johann Moser, Kolleginnen und Kollegen, eine Abänderungsantrag eingebracht, der an die Abgeordneten verteilt wurde.

Ich werde zunächst über die von dem erwähnten Abänderungsantrag betroffenen Teile und schließlich über die restlichen, noch nicht abgestimmten Teile des Gesetzesentwurfes samt Titel und Eingang abstimmen lassen.

Die Abgeordneten Mag. Johann Moser, Kolleginnen und Kollegen, haben einen Abänderungsantrag eingebracht, der sich auf Artikel 1 sowie auf Artikel 2 bezieht.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die hiefür die Zustimmung geben, um ein entsprechendes Zeichen. – Das ist nicht die Mehrheit und damit abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über diese Teile des Gesetzesentwurfes in der Fassung des Ausschussberichtes.

Bei Zustimmung ersuche ich die Damen und Herren Abgeordneten um ein entsprechendes Zeichen. – Das ist mit Mehrheit angenommen.

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Schließlich komme ich zur Abstimmung über die restlichen, noch nicht abgestimmten Teile des Gesetzesentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschussberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dazu die Zustimmung geben, um ein entsprechendes Zeichen. – Das ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.“

Wird der Gesetzesvorschlag in zweiter Lesung **angenommen**, kann grundsätzlich unmittelbar in die dritte Lesung eingegangen werden.

Annahme des
Gesetzesvorschlages

Findet der Gesetzesvorschlag in der zweiten Lesung **nicht** die erforderliche **Mehrheit**, ist das Gesetzgebungsverfahren beendet.

keine Mehrheit

Darüber hinaus kann der Nationalrat nach Erschöpfung der Rednerliste für die gesamte Vorlage bzw. für jeden Teil der Vorlage beschließen,

Vertagung
Rückverweisung
Übergang zur
Tagesordnung

- die Verhandlung zu **vertagen**,
- den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu **verweisen** oder
- zur Tagesordnung überzugehen (§ 73 Abs. 3 GOG-NR).

Der Beschluss auf **Übergang zur Tagesordnung** bedeutet die Ablehnung der Vorlage und damit die Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens.

F. Dritte Lesung

Die dritte Lesung ist die letzte, abschließende Behandlung einer Gesetzesvorlage im Plenum des Nationalrates, in der über das zu beschließende Gesetz **im Ganzen** abgestimmt wird.

Dritte Lesung

Sie ist, sofern der Nationalrat nicht anderes beschließt, unmittelbar nach der zweiten Lesung durchzuführen (§ 74 Abs. 1 GOG-NR). In der parlamentarischen Praxis wird auch sogleich nach der Abstimmung der Gesetzesvorlage in zweiter Lesung in die dritte Lesung eingegangen.

Beispiel:

„Präsidentin: Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die auch in dritter Lesung für den vorliegenden Gesetzesentwurf sind, um ein Zeichen der Zustimmung. – Das ist die Mehrheit. Der Gesetzesentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.“

In der dritten Lesung können nur noch Anträge auf Behebung von **Widersprüchen**, die sich bei der Beschlussfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden. Ein Widerspruch liegt z.B. vor, wenn in zweiter Lesung Abänderungsanträge vom Nationalrat angenommen wurden, die miteinander nicht im Einklang stehen.

Widersprüche

Weiters können **Schreib- und Druckfehler** sowie **sprachliche Mängel** behoben werden (§ 74 Abs. 2 GOG-NR). Die Behebung von Schreib- und Druckfehlern sowie von sprachlichen Mängeln hat keinen formellen Antrag zur Voraussetzung, sondern kann auf Grund einer Erklärung des Präsidenten bei der Abstimmung berücksichtigt werden.

Schreib- und
Druckfehler
sprachliche Mängel

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Eine Debatte über Anträge in der dritten Lesung ist nur zulässig, wenn es der Nationalrat im einzelnen Fall beschließt. Die Redezeit ist bei einer solchen Debatte auf fünf Minuten beschränkt (§ 74 Abs. 3 GOG-NR).

Wird in dritter Lesung über den Gesetzesvorschlag im Ganzen positiv abgestimmt, liegt ein „**Gesetzesbeschluss des Nationalrates**“ vor, der in weiterer Folge unverzüglich vom Präsidenten des Nationalrates an den Bundesrat zu übermitteln ist (Art. 42 Abs. 1 B-VG).

G. Beschlusserfordernisse im Plenum des Nationalrates (§ 82 GOG-NR)

Zu einem **Beschluss** des Nationalrates ist – soweit nicht anderes bestimmt ist – die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 31 B-VG, § 82 Abs. 1 GOG-NR).

Beschlusserfordernisse

Abweichende Beschlusserfordernisse gelten z.B. in folgenden Fällen (vgl. § 82 Abs. 2 GOG-NR):

- Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen (vgl. Art. 44 Abs. 1 B-VG).
- Das GOG-NR selbst kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden (vgl. auch Art. 30 Abs. 2 B-VG). Beachte: Trotz derselben Konsens- und Präsenzquoren handelt es sich beim GOG-NR um kein Verfassungsgesetz.
- Zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend bestimmte Angelegenheiten des Schulwesens (Art. 14 Abs. 10 B-VG, Art. 14a Abs. 8 B-VG) ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beachte: Trotz derselben Konsens- und Präsenzquoren handelt es sich bei diesen sodann beschlossenen Gesetzen um keine Verfassungsgesetze, wenn sie nicht als solche bezeichnet sind.
- Zu einem Beschluss des Nationalrates auf Einberufung der Bundesversammlung durch den Bundeskanzler gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG (als Voraussetzung für eine Volksabstimmung über die Absetzung des Bundespräsidenten) ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten.

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

- Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten notwendig („Beharrungsbeschluss“: Art. 42 Abs. 4 B-VG).
- Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

II. Verfahren im Bundesrat

A. Mitwirkung des Bundesrates

Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln (Art. 42 Abs. 1 B-VG).

Bundesrat

Der Bundesrat hat folgende **Möglichkeiten**:

Einspruch

- er kann beschließen, keinen Einspruch zu erheben (Art. 42 Abs. 4 B-VG);
- er kann die Erhebung eines Einspruches unterlassen, indem er die ihm hierfür offen stehende achtwöchige Frist ungenützt verstreichen lässt (Art. 42 Abs. 4 B-VG);
- er kann innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 3 B-VG).

Der Bundesrat kann aber **keine inhaltlichen Änderungen** des vorgelegten Gesetzesbeschlusses beschließen. Er kann diesen nur zur Gänze in den angeführten beiden ersten Formen akzeptieren oder Einspruch erheben.

1. Verfahren im Bundesrat

Die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind nach ihrem Einlangen beim Bundesrat zu **vervielfältigen** und an sämtliche Mitglieder des Bundesrates zu **verteilen** (§§ 18 Abs. 1 iVm 16 Abs. 1 lit. a GO-BR).

Vervielfältigung und Verteilung

Der Präsident des Bundesrates hat einen eingelangten Gesetzesbeschluss sofort einem Ausschuss **zuzuweisen** (§ 19 Abs. 1 GO-BR).

Zuweisung

Der Vorsitzende des Ausschusses hat nach der Zuweisung eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ein Ausschussmitglied mit der Berichterstattung im Ausschuss zu betrauen (§ 19 Abs. 2 GO-BR).

In den **Ausschüssen** des Bundesrates werden die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vorberaten (§ 13 Abs. 1 GO-BR). Das Verfahren in diesen Ausschüssen ist gleich wie jenes in den Nationalratsausschüssen gestaltet.

Ausschüsse

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Der **Vorsitzende** beruft den Ausschuss ein, eröffnet und schließt die Sitzungen des Ausschusses, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf ihre Einhaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen unter Vermeidung jedes unnötigen Aufschubs durchgeführt werden (§ 28 Abs. 3 GO-BR).

Vorsitzender

Weiters kann der Vorsitzende die **Tagesordnung** umstellen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Abgeordneten des Ausschusses können Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände in Verhandlung genommen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit im Ausschuss. Darüber hinaus kann der Vorsitzende die Zusammenfassung der Debatte über mehrere Gegenstände der Verhandlung bzw. eine Teilung der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand vorsehen (vgl. § 32 Abs. 2 lit. a und b GO-BR).

Tagesordnung

Die **Verhandlung** wird mit der Berichterstattung eingeleitet (§ 32 Abs. 3 GO-BR). Die gemeldeten Bundesräte gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort (vgl. § 47 Abs. 2 GO-BR). § 32 Abs. 4 GO-BR sieht die Möglichkeit der Redezeitbeschränkung vor. Meldet sich kein Redner mehr zu Wort, ist vom Vorsitzenden der Schluss der Debatte festzustellen (vgl. § 47 Abs. 7 GO-BR) und in die Abstimmung über die Verhandlungsgegenstände einzugehen.

Verhandlung im Ausschuss des Bundesrates

Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen und zum Gegenstand der Verhandlung im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen gehört zu werden (§ 29 Abs. 1 und 5 GO-BR). Sie können grundsätzlich Bedienstete der Ressorts beziehen oder entsenden (§ 29 Abs. 2 GO-BR).

Die Verhandlungen der Ausschüsse sind **nicht öffentlich** (§ 31 Abs. 1 GO-BR).

Die **Beschlussfähigkeit** der Ausschüsse ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist – soweit nicht anderes bestimmt ist – die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 32 Abs. 1 GO-BR).

Beschlusserfordernis

In der parlamentarischen Praxis wird regelmäßig der Antrag, gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, mehrheitlich angenommen.

Am Schluss der Beratungen über den Gesetzesbeschluss hat der Ausschuss auch einen **Berichtstatter für den Bundesrat** zu wählen, der das Ergebnis der Ausschussberatungen, insbesondere die Beschlüsse des Ausschusses in einem schriftlichen **Bericht** zusammenfasst (§ 32 Abs. 5 GO-BR).

Ausschussbericht

Beispiel: Antragstellung im Ausschussbericht

„Der Wirtschaftsausschuss stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 2017 mit Stimmenmehrheit den Antrag,

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

1. gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
2. dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.“

Der Ausschussbericht ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter zu unterfertigen und dem Präsidenten des Bundesrates zu übergeben. In weiterer Folge ist er zu vervielfältigen und an alle Bundesräte zu verteilen (vgl. § 18 Abs. 1 GO-BR).

Das Plenum des Bundesrates kann jederzeit auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Bundesrates einem Ausschuss eine **Frist** zur Berichterstattung über einen zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstand setzen (§ 45 Abs. 3 GO-BR).

Fristsetzungsantrag

Der Ausschuss kann, solange der Bericht dem Präsidenten noch nicht übergeben ist, seine Beschlüsse jederzeit **ändern** (§ 32 Abs. 7 GO-BR).

Eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern hat das Recht, dem Bericht des Ausschusses an den Bundesrat einen gesonderten schriftlichen Bericht anzuschließen (**Minderheitsbericht**) (§ 32 Abs. 8 GO-BR).

Minderheitsbericht

Die Verhandlung eines Gegenstandes im **Plenum** des Bundesrates besteht – sofern die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt – aus

Verhandlung im
Plenum des
Bundesrates

- der Berichterstattung,
- der Debatte und
- der Abstimmung (§ 44 Abs. 1 GO-BR).

Die Verhandlung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschussberichtes stattfinden (§ 44 Abs. 2 GO-BR).

Nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Bundesrates – auf Vorschlag des Präsidenten – kann von der Vervielfältigung und Verteilung des Ausschussberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 GO-BR).

Nach Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung über den betreffenden Gegenstand in der dem Fristablauf folgenden Sitzung zu beginnen, und zwar auch dann, wenn kein schriftlicher Ausschussbericht vorliegt (§ 45 Abs. 5 GO-BR). Wurde vom Ausschuss kein Berichterstatter für den Bundesrat gewählt oder ist der gewählte Berichterstatter verhindert, so obliegt dem Vorsitzenden des Ausschusses die Berichterstattung (§ 45 Abs. 2 GO-BR).

Die Verhandlung des Gegenstandes wird grundsätzlich mit der **Berichterstattung** eingeleitet (§ 45 Abs. 1 GO-BR).

Berichterstattung

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

In der folgenden **Debatte** gelangen die Bundesräte in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu Wort, wobei grundsätzlich der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern gewechselt wird (§ 47 Abs. 2 GO-BR). Jeder Bundesrat darf in der Debatte höchstens zweimal als Redner sprechen. Kommt es zu einer Teilung der Debatte (§ 46 Abs. 2 GO-BR), darf jeder Bundesrat in jedem Teil der Debatte zweimal das Wort nehmen (§ 47 Abs. 3 GO-BR). Weiters kann die Redezeit eines Bundesrates durch Beschluss des Bundesrates beschränkt werden (§ 47 Abs. 5 GO-BR).

Debatte

Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen (§ 37 Abs. 1 GO-BR). Auf ihr Verlangen ist ihnen jederzeit – ohne Unterbrechung eines Redners – das Wort zum Gegenstand der Verhandlung im Zuge der Debatte zu erteilen (§ 37 Abs. 3 GO-BR).

Wünscht kein Bundesrat mehr das Wort, hat der Präsident den Schluss der Debatte festzustellen (§ 47 Abs. 7 GO-BR) und in das **Abstimmungsverfahren** einzugehen. Er hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen (§ 55 Abs. 1 GO-BR). Nach durchgeführter Abstimmung hat der Präsident das Ergebnis bekannt zu geben (§ 55 Abs. 8 GO-BR).

Abstimmung

Beispiel:

„Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist daher geschlossen.

Wird von der Berichterstatterin noch das Schlusswort gewünscht? – Auch das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Das ist Stimmeneinhelligkeit. Der Antrag ist somit angenommen.“

Die Verhandlungen des Plenums des Bundesrates sind grundsätzlich **öffentlich** (§ 36 Abs. 1 GO-BR; zum Ausschluss der Öffentlichkeit siehe § 36 Abs. 2 GO-BR).

Für die **Beschlussfassung** im Plenum des Bundesrates ist – soweit nicht anders im B-VG oder der GO-BR bestimmt – die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Bundesräte und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 58 Abs. 1 GO-BR).

Beschlussfassung

Hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates **keinen Einspruch** zu erheben, so nimmt das Gesetzgebungsverfahren seinen Fortgang durch Beurkundung und Kundmachung (Art. 42 Abs. 4 B-VG).

Den gleichen Fortgang nimmt das Gesetzgebungsverfahren, wenn der Bundesrat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat (Art. 42 Abs. 4 B-VG).

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Erhebt hingegen der Bundesrat binnen acht Wochen einen mit Gründen versehenen **Einspruch (suspensives Veto)**, kommt es zu einer nochmaligen Befassung des Nationalrates (Art. 42 Abs. 3 und 4 B-VG).

2. Neuerliches Verfahren im Nationalrat

Der Einspruch muss dem Nationalrat innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Präsidenten schriftlich übermittelt werden (Art. 42 Abs. 3 B-VG, § 20 Abs. 3 GO-BR).

Nationalrat

Der Präsident des Nationalrates weist Einsprüche des Bundesrates in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zu. Der Ausschussantrag hat entweder die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses oder einen neuen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand (§ 77 Abs. 1 GOG-NR).

Ausschuss

Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung im Nationalrat (§ 77 Abs. 2 GOG-NR).

Schlägt der Ausschuss die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat vor (**Beharrungsbeschluss**), ist für die Beschlussfassung die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten notwendig (siehe auch obige Ausführungen zu den Beschlusserfordernissen im Plenum des Nationalrates und Art. 42 Abs. 4 B-VG).

Beharrungsbeschluss

Der neuerliche Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist dem Bundeskanzler zu übermitteln. Dieser hat den Gesetzesbeschluss zwar dem Bundesrat mitzuteilen, im Übrigen aber so vorzugehen, als ob der Bundesrat keinen Einspruch erhoben hätte (Art. 42 Abs. 1 und 4 B-VG).

Beurkundung
Kundmachung

Richtet sich der Antrag des Ausschusses auf die Beschlussfassung eines neuen Gesetzes, so tritt der Nationalrat in die zweite Lesung ein (§ 77 Abs. 2 GOG-NR).

Zweite Lesung

3. Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates

In folgenden Fällen ist im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat die **Zustimmung** des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erforderlich (**absolutes Veto**):

Zustimmung

- Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates (Art. 44 Abs. 2 B-VG, § 58 Abs. 3 GO-BR).

Art. 44 Abs. 2 B-VG

Beispiel: Abstimmung im Plenum des Bundesrates

„Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.“

Der gegenständliche Beschluss enthält in dessen Artikel 1 Verfassungsbestimmungen, die nach Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Bundesrates und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen.

Ich stelle zunächst die für die Abstimmung notwendige Anwesenheit der Mitglieder des Bundesrates fest.

Wir gelangen zunächst zur Abstimmung über den Antrag, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem Antrag zustimmen, um ein Handzeichen. – Das ist Stimmeneinhelligkeit. Der Antrag ist somit angenommen.

Nunmehr lasse ich über den Antrag abstimmen, den im Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem Antrag zustimmen, um ein Handzeichen. – Das ist Stimmeneinhelligkeit. Der Antrag ist somit unter Berücksichtigung der besonderen Beschlusserfordernisse angenommen.

Ausdrücklich stelle ich die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit fest.“

Beispiel: Erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht (bisher einziges Mal: Novelle des Ökostromgesetzes 2012, 505/A (XXVI. GP))

„Demnach entfallen auf den Antrag, gegen den vorliegenden Beschluss gemäß Art. 44 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, bei 61 abgegebenen Stimmen 40 „Ja“-Stimmen und 21 „Nein“-Stimmen.

Der gegenständliche Antrag ist somit **nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen**. Ein Beschluss, den vorliegenden Beschluss gemäß Art. 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, ist mangels der erforderlichen Zweidrittelmehrheit **nicht zustande gekommen**.“

- Bestimmungen der Art. 34 und 35 B-VG (Stellung des Bundesrates) können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrat – neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen (Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Bundesräte und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen) – die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat (Art. 35 Abs. 4 B-VG, § 58 Abs. 2 GO-BR).
- Grundsatzgesetze des Bundes, die für die Erlassung von Ausführungsgesetzen eine Frist von weniger als sechs Monaten oder mehr als einem Jahr vorsehen, bedürfen der Zustimmung – allgemeines Beschlusserfordernis – des Bundesrates (Art. 15 Abs. 6 B-VG, § 58 Abs. 1 GO-BR).

Art. 35 Abs. 4 B-VG

Art. 15 Abs. 6 B-VG

B. Kein Mitwirkungsrecht des Bundesrates

In den in Art. 42 Abs. 5 B-VG genannten Fällen steht dem Bundesrat **keine Mitwirkung** zu. Es handelt sich dabei um Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die

keine Mitwirkung

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

- die Geschäftsordnung des Nationalrates,
- die Auflösung des Nationalrates,
- bestimmte haushaltsrechtliche Regelungen,
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes,
- die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes sowie
- die Verfügung über Bundesvermögen

Art. 42 Abs. 5 B-VG

betreffen.

Diese Gesetzesbeschlüsse sind zwar dem Bundesrat mitzuteilen (vgl. Art. 42 Abs. 1 B-VG), aber unverzüglich zu beurkunden und kundzumachen. Der Bundesrat kann diese Gesetzesbeschlüsse nur zur Kenntnis nehmen.

III. Sonderfall Zustimmungspflicht der Länder

Für jene Fälle, in denen das B-VG die Erlassung eines Bundesgesetzes von der Zustimmung der Länder abhängig macht, ist in **Art. 42a B-VG** eine dem Art. 97 Abs. 2 B-VG vergleichbare Zustimmungsfiktion vorgesehen:

Art. 42a B-VG

„Insoweit ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates der Zustimmung der Länder bedarf, ist er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 vom Bundeskanzler den Ämtern der Landesregierungen der beteiligten Länder bekanntzugeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Amt der Landesregierung eingelangt ist, dem Bundeskanzler mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Landeshauptmänner der beteiligten Länder die ausdrückliche Zustimmung des Landes mitgeteilt haben.“

Dies betrifft:

- Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG (Gesetzesvorhaben und in der Folge zu diesen Gesetzen ergehende Durchführungsverordnungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens);
- Art. 102 Abs. 1 und 4 B-VG (mittelbare/unmittelbare Bundesverwaltung).

Auf eine allenfalls erforderliche Zustimmung der Länder wäre im Vorblatt zu den Erläuterungen unter den „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ hinzuweisen. Die Zustimmung der (aller beteiligten) Länder hat vor der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Bundesgesetzes durch den Bundespräsidenten bzw. vor der Vorlage zur Beurkundung durch den Bundeskanzler (Art. 47 Abs. 1 und 2 B-VG), aber auch vor einer allfälligen Volksabstimmung, vorzuliegen. Die Festlegung des Organs und des

Art. 47 Abs. 1 u. 2 B-VG

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Verfahrens betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Länder ist Sache der Landes(verfassungs)gesetzgebung. Dem Landeshauptmann obliegt auf Grund der Bundesverfassung nur die Mitteilung an den Bundeskanzler, dass die Zustimmung erteilt bzw. verweigert wurde.

IV. Volksabstimmung

Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates über ein einfaches Bundesgesetz ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG oder gemäß Art. 42a B-VG, jedoch **vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten**, einer **Volksabstimmung** zu unterziehen, wenn (Art. 43 B-VG)

Gesetzesreferendum

- der Nationalrat es beschließt oder
- die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

Weiters ist jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung der Bundesverfassung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen (Art. 44 Abs. 3 B-VG). Eine solche Gesamtänderung der Verfassung ist zum einen dann anzunehmen, wenn die Verfassung so umgestaltet wird, dass eines der ihr zugrundeliegenden, leitenden Prinzipien aufgegeben wird, oder wenn ihr Verhältnis zueinander wesentlich verändert wird. Die Lehre und Judikatur unterscheiden hiebei zwischen dem demokratischen, republikanischen, bundesstaatlichen, rechtsstaatlichen, gewaltentrennende und liberalen Grundprinzip der Verfassung.

obligatorisches /
fakultatives
Verfassungs-
referendum

Das Verfahren für die Volksabstimmung wird durch das Volksabstimmungsgesetz 1972 (VAbstG) geregelt. Die Abstimmung ist weitgehend nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung durchzuführen; die Briefwahl ist zulässig.

Volksabstimmungs-
gesetz 1972

Die Volksabstimmung ist vom Bundespräsidenten (Art. 46 Abs. 1 B-VG) auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung der Bundesregierung anzuordnen (Art. 46 Abs. 3 B-VG iVm § 1 VAbstG).

In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Art. 45 Abs. 1 B-VG). Überwiegt demnach die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen um mindestens eine, so ist der Gesetzesbeschluss **angenommen**. Er ist in weiterer Folge zu beurkunden und kundzumachen.

Überwiegt die Zahl der Nein-Stimmen oder ist sie mit der Zahl der Ja-Stimmen gleich, so ist das Gesetzgebungsverfahren – **negativ** – **beendet**.

Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren (Art. 45 Abs. 2 B-VG).

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

Kontrollfragen zu Kapitel 3

1. Geben Sie einen Überblick über das parlamentarische Verfahren!
2. Was versteht man unter dem Prinzip der Diskontinuität/Kontinuität und welche Bedeutung hat dieses für das Gesetzgebungsverfahren?
3. Welche Ausnahmen gibt es vom Prinzip der Diskontinuität?
4. Wie wird der Nationalrat innerhalb einer Gesetzgebungsperiode tätig?
5. Was sind die stenografische Protokolle und die Beilagen zu den stenografischen Protokollen?
6. Welche Bedeutung haben die Präsidialkonferenz/Parlamentsdirektion für die parlamentarische Arbeit?
7. Wer kann sich in einem Klub zusammenschließen? Welche Anreize könnten dafür ausschlaggebend sein?
8. Wie läuft das Verfahren im Nationalrat ab?
9. Was wird in der ersten Lesung thematisiert?
10. Welche Anträge können in der ersten Lesung gestellt werden?
11. Welche Gesetzesanträge können in erste Lesung genommen werden?
12. Wie erfolgt die Zuweisung zu einem Ausschuss?
13. Wie läuft das Verfahren in den Ausschüssen des Nationalrates ab?
14. Welchen Zweck haben bzw. welches Ziel verfolgen die Ausschussberatungen?
15. Welche Anträge können im Ausschuss gestellt werden?
16. Was versteht man unter einem Abänderungsantrag?
17. Welche Beschlusserfordernisse gibt es im Ausschuss?
18. Was ist Aufgabe des Berichterstatters?
19. Was versteht man unter einem „negativen“ Ausschussbericht?
20. Wie wird bei der Unzuständigkeit eines Ausschusses vorgegangen?
21. Inwiefern ist eine Abänderung bzw. Zurücknahme von Ausschussbeschlüssen möglich?
22. Was versteht man unter einem Minderheitsbericht?
23. Was ist eine „persönliche Stellungnahme“?
24. Was ist die zweite Lesung?
25. Aus welchen Teilen besteht die zweite Lesung?
26. Wann kann die zweite Lesung grundsätzlich erst beginnen?

3 – PARLAMENTARISCHES VERFAHREN

27. Wie wird die zweite Lesung in der parlamentarischen Praxis abgeführt?
28. Erläutern Sie den Ablauf der zweiten Lesung!
29. Welche Anträge können während der zweiten Lesung gestellt werden?
30. Was versteht man unter einem „Abänderungsantrag“?
31. Was kann Ergebnis der zweiten Lesung sein?
32. Was ist die dritte Lesung? Wann wird die dritte Lesung grundsätzlich abgeführt?
33. Welche Anträge können in der dritten Lesung gestellt werden?
34. Was sind die Beschlusserfordernisse im Plenum des Nationalrates?
35. Wann bestehen besondere Beschlusserfordernisse im Plenum des Nationalrates?
36. Wie wirkt der Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mit?
37. Welche inhaltlichen Änderungen der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind möglich?
38. Geben Sie einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens im Bundesrat!
39. Wie ist das Verfahren im Ausschuss des Bundesrates ausgestaltet?
40. Welche Beschlusserfordernisse bestehen im Ausschuss des Bundesrates?
41. Was sind die Beschlusserfordernisse im Plenum des Bundesrates?
42. Welche Beschlüsse können vom Bundesrat gefasst werden und was bedeutet das für das weitere Gesetzgebungsverfahren?
43. Wann ist ein neuerliches Verfahren im Nationalrat einzuleiten und wie läuft dieses ab?
44. In welchen Fällen ist eine Zustimmung des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erforderlich?
45. In welchen Fällen kommt dem Bundesrat keine Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung zu?
46. Was versteht man unter der Zustimmungspflicht der Länder gemäß Art. 42a B-VG?

Wann ist eine Volksabstimmung durchzuführen?

4 – BEURKUNDUNG UND KUNDMACHUNG

Kapitel 4: Beurkundung und Kundmachung

I. Beurkundung (Art. 47 B-VG)

Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch den Bundespräsidenten **beurkundet** (Art. 47 Abs. 1 B-VG). Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler (Art. 47 Abs. 2 B-VG).

Beurkundung

Strittig ist, unter welchen Voraussetzungen der Bundespräsident die Beurkundung verweigern darf. Folgende Theorien werden vertreten:¹⁰

Prüfungsrecht

- der Bundespräsident hat nur die Einhaltung der das Verfahren der Gesetzgebung regelnden Bestimmungen der Verfassung zu prüfen; hiezu zählt etwa das Unterlassen einer obligatorischen Volksabstimmung (formelles Prüfungsrecht);
- der Bundespräsident hat die Beurkundung bei einer evidenten oder schwerwiegenden Verfassungsverletzung zu verweigern (eingeschränktes materielles Prüfungsrecht);
- der Bundespräsident hat ein uneingeschränktes formelles und materielles Prüfungsrecht.

Unabhängig davon können einfache Gesetze freilich vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungsverletzungen aufgehoben werden; ein Verfassungsgesetz jedoch nur, wenn dieses gegen die Grundprinzipien der Verfassung verstößt.

In der Praxis hat der Bundespräsident einmal die Beurkundung eines Gesetzesbeschlusses verweigert: Ein dem Bundespräsidenten am 21. Dezember 2007 zur Beurkundung vorgelegte Gesetzesbeschluss zur Gewerbeordnung enthielt den 15. Dezember 2007 als Datum für das Inkrafttreten dieser Novelle; höchstwahrscheinlich darum, weil an jenem Tag die Umsetzungsfrist für die Dritte Geldwäsche-Richtlinie ablief. In Anbetracht der damit verbundenen drohenden Rückwirkung einer Strafbestimmung verweigerte der Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, erstmalig in der Geschichte der Zweiten Republik, die Beurkundung eines Gesetzesbeschlusses.

Die Beurkundung des Bundespräsidenten ist vom Bundeskanzler **gegenzuzeichnen** (Art. 47 Abs. 3 B-VG).

Sowohl die Beurkundung durch den Bundespräsidenten wie auch die Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler können durch elektronische Signatur erfolgen.

elektronische Signatur

II. Kundmachung

Die Bundesgesetze sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt **kundzumachen**. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Art. 49 Abs. 1 B-VG

Erst mit der ordnungsgemäßen Kundmachung erlangt ein Bundesgesetz rechtliche Existenz. Zur Kundmachung gehört die

¹⁰ Siehe *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 433.

4 – BEURKUNDUNG UND KUNDMACHUNG

entsprechende Bezeichnung („Bundesgesetz“, „Bundesverfassungsgesetz“, „Bundesgrundsatzgesetz“), die Nennung der normsetzenden Autorität („Der Nationalrat hat beschlossen“), die Übereinstimmung des kundgemachten Textes mit dem vom Bundespräsidenten beurkundeten Original sowie die Wiedergabe der Beurkundung und der Gegenzeichnung.

Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt werden durch Bundesgesetz getroffen (Art. 49 Abs. 4 B-VG).

Mit dem – im Zuge des Kundmachungsreformgesetzes 2004 – mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretenen Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (Bundesgesetzblattgesetz [BGBIG]), BGBl. I Nr. 100/2003, kam es zur Einführung der Kundmachung der Rechtsvorschriften des Bundes im Internet. Mit der Vollziehung des BGBIG ist der Bundeskanzler betraut (§ 15 BGBIG).

Bundesgesetzblatt-
gesetz

Die Kundmachung der im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ (Kundmachungsmedium) zu verlautbarenden Rechtsvorschriften erfolgt demnach im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (§ 6 Z 1 BGBIG). Sie sind im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ zur Abfrage bereit zu halten (§ 7 Abs. 1 BGBIG).

elektronische
Kundmachung

Gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG kann die „Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (Art. 97 Abs. 1) sowie der Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden kann im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes erfolgen“. Das Rechtsinformationssystem des Bundes dient daher nicht nur der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich, sondern auch einer allfälligen Kundmachung von in einem **Landesgesetzblatt** zu verlautbarenden Rechtsvorschriften (vgl. § 6 BGBIG).

Die Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein (§ 9 Abs. 1 BGBIG).

Das Bundesgesetzblatt besteht aus drei Teilen (§ 2 BGBIG). Das Bundesgesetzblatt I ist insbesondere zur Verlautbarung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bestimmt, im Bundesgesetzblatt II erfolgt insbesondere die Verlautbarung von Verordnungen und im Bundesgesetzblatt III die Verlautbarung von Staatsverträgen (§§ 3, 4 und 5 BGBIG).

Einteilung

Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt mit verbindlichem Inhalt treten, soweit darin oder gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft (§ 11 Abs. 1 BGBIG).

Inkrafttreten

4 – BEURKUNDUNG UND KUNDMACHUNG

Kontrollfragen zu Kapitel 4

1. Erläutern Sie den Vorgang der Beurkundung von Bundesgesetzen!
2. Durch wen hat die Vorlage zur Beurkundung zu erfolgen?
3. Welche Prüfungsbefugnis hat der Bundespräsidenten bei der Beurkundung von Bundesgesetzen?
4. Was versteht man unter der Kundmachung von Bundesgesetzen?
5. Wer hat Gesetze kundzumachen?
6. Welche Bedeutung hat das Rechtsinformationssystem des Bundes? Wie ist das Bundesgesetzblatt eingeteilt? Wozu sind die jeweiligen Bundesgesetzblätter bestimmt?
7. Wann treten Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt in Kraft, wenn nicht anderes bestimmt?